Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verglichen mit der der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Erich Schneider

aus Regensburg.

Referendar am Landgerichte München I.

Approbiert am 12. Oktober 1928.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1929

Die Zuſtändigkeit der Arbeitsgerichte verglichen mit der der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Inaugural-Diſſertation

der juriſtiſchen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Univerſität zu Erlangen

vorgelegt von

Erich Schneider

aus Regensburg.

Referendar am Landgerichte München I.

Approbiert am 12. Oktober 1928.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1929

Referent: Univ.-Prof. Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater in Dankbarkeit gwidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0038

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit	1
§ 2.	Die Sondergerichte des Handelsſtandes	3
§ 3.	Die Sondergerichte des Gewerbeſtandes	6
§ 4.	Das Arbeitsgericht	8
§ 5.	Gerichtsbarkeit und Zuſtändigkeit	9
§ 6.	Die prozeſſuale Behandlung der Zuſtändigkeit:	10
	1. Die Bindung an ein Zuſtändigkeitsurteil	
	2. Die bindende Verweiſung	
§ 7.	Die örtliche Zuſtändigkeit	12
§ 8.	Die ſubjektiv ſachliche Zuſtändigkeit	15
§ 9.	Die objektiv ſachliche Zuſtändigkeit	18
§ 10.	Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Arbeitsſachen	20
§ 11.	Die Ausſchließlichkeit der Zuſtändigkeit	21
§ 12.	Die fakultative Zuſtändigkeit:	22
	1. Einſeitige Beſtimmung der Zuſtändigkeit durch ein Partei	22
	2. Zuſtändigkeitsbeſtimmung durch Vereinbarung	23
§ 13.	Die Schiedsgerichtsbarkeit	23
§ 14.	Überſchreitung der Zuſtändigkeit bei den früheren Sondergerichten	25
§ 15.	Die Überſchreitung der Zuſtändigkeit durch ein Arbeitsgericht	28
§ 16.	Schlußwort	31

Literatur-Verzeichnis.

1. Materialien.

Erſte Beratung des Entwurfs eines Geſetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, ſten. Reichst. Berichte 1886 S. 1623 ff.

Entwurf eines Geſetzes betr. die Gewerbegerichte, Verh. des Reichst, 8. Legisl. Per. 1. Seſſion 1890/91, amtl. Druckſ. Nr. 5.

Bericht der 6. Komm. zur Vorberatg. des Entwurfs eines Geſetzes betr. die Gewerbegerichte 1890, Reichst. Druckſ. Nr. 51.

Stenogr. Berichte über die Reichst. Verh., 8. Legislat. Per. 1. Seſſion 1890/91 S. 323 340, 417, 618 ff.

Beilagen zu den Verhandlungen des Bayer. Landt. von 1849.

Entwurf eines Geſetzes betr. die Kaufmannsgerichte, Bundesratsvorlage v. 2. Jan. 1903 mit Begründung.

Reichst. Vorlage eines Geſ. betr. Kaufm. Ger., Druckſache Nr. 143, 11. Legisl. Per. 1. Seſſion 1903/04.

Sitzungsprot. der 1., 2. und 3. Beratung im Reichstage.

Bericht der 6. Komm. zur Vorberatung des Entw. eines Kaufm. Ger. Geſ. Seſſion 1903/04, Druckſ. Nr. 340.

Stenogr. Berichte des Reichst. v. 11. Jan. 1901, Druckſ. 626 und vom 16. Jan. 1901, Druckſ. 728.

Bericht der 12. Komm. Seite 36, 47, 63 zur Vorbereitung der Novelle zum Gewerbegericht vom Jan. 1901.

Druckſ. des Reichst. 1. Seſſion 1907/08 Nr. 735.

Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgeſetzes, hergeſtellt Dezbr. 1921. III. D. 111/22 und 220/22.

Entwurf eines Arb. Ger. Geſ., Druckſ. des Reichst. III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2065.

Mündl. Bericht des 9. Ausſch. ⟨Sozialpolitik⟩ über den Entw. eines Ar. Ger. Geſ. Reichst. III. 1924/26 D. 2795.

Sitz. Prot. des Reichst., 2. und 3. Leſung, 248. und 249. Sitz. v. 11. und 13. 12. 1926.

2. Lehrbücher, Syſtematiſche Darſtellungen.

Das Arbeitsgerichtsgeſetz, Einführung, Herausgeg. vom Deutſchnat. Handlungsgeh. Verband 1927.

Frankenburger, Führer durch das neue Arb. Ger. Geſ. München 1927.

Graef, Die Kaufmannsgerichte, ihre Verfaſſung und ihr Verfahren, Leipzig 1904.

Hellwig, Lehrbuch des Deutſchen Zivilprozeßrechtes, Leipzig 1903.

Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechtes, Mannheim 1928.

Kaskel, Arbeitsrecht, 2. Auflage, Berlin 1925.

Kaskel, Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit, Berlin 1927.

Planck, Lehrbuch des deutſchen Zivilprozeſſes, Nördlingen 1887.

Röder, Das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten, Berlin 1906.

Schäffer, Scheerbarth und Herſchel, Arbeitsrecht, Leipzig 1928.

Schmitt, Der bayer. Zivilprozeß, Bamberg 1870.

Schön, Die Kaufmannsgerichte, syſtem. Darſtellung der für die Verfaſſung und das Verfahren geltenden geſetzlichen Beſtimmungen, Kiel 1905.
Schöninger, Die Kaufmannsgerichte, Stuttgart 1907.
Sigel, Der gewerbl. Arbeitsvertrag nach dem Bürgerl. Geſetzbuch, Stuttgart 1903.
Silberſchmidt, Die Entſtehung des deutſchen Handelsgerichts, Leipzig 1894.
Silberſchmidt, Die deutſche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbeſachen, Stuttgart 1904, als Beilage zur »Zeitſchr. für das geſamte Handelsrecht« 55. Band.
Silberſchmidt, Das deutſche Arbeitsrecht, München 1923 und 1926.
Stieda, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890.
Sinzheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1927.
Wach, Handbuch des deutſchen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885.
Weigel, Die Zuſtändigkeitsgrenzen zwiſchen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutſchen Reich, München 1902.

3. Abhandlungen.

Aubele, Über die Zuſtändigkeit in Arbeitsſtreitigkeiten, Zeitſchr. f. Rechtspfl. in Bay. 1924 Sp. 23 ff.
Aubele, Die perſönliche Zuſtändigkeit der Arbeitsgerichte und Schlichtungsausſchüſſe ebenda 1925 Sp. 270 ff.
Baumbach, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Deutſche Richterzeitg. 1927 S. 287 ff.
Bewer, Arbeitsgerichtliche Conflikte, Zeitſchr. f. deutſch. Ziv. Proz. Band 51 S 269 ff.
Bewer, Arbeitsgerichtliche Widerklagen, neue Zeitſchr. für Arbeitsrecht, 1922 S. 659.
Bindels, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im arbeitsger. Verfahren. D. Richterzeitg. 1927 S. 286 ff.
Erdel, Die Sondergerichtseigenſchaft der Arbeitsgerichte, Juſtiz III. Jahrg. S. 266, 1928, Heft 3.
Jäger, Die Kaufmannsgerichte, Z. f. Rpfl. i. Bay., 1905 Sp 1 p. Sp. 40 ff.
Jäger, Beſprechung von Weismann Zivilprozeß, Z. f. Ziv. Proz. Band 40 S 123 ff.
Kaskel, Streitſachen, Gerichte und Parteien in der neuen Arbeitsgerichtsbarkeit, N. Z. f. A. 7. Jahrg. S. 394 ff.
Key, Die Arbeitsgerichtsbehörde, Schriften des Inſtituts für Arbeitsrecht an der Univerſität Leipzig.
Jonas, Die Überſchreitung der arbeitsgerichtlichen Zuſtändigkeit JW. 1928 S. 265 ff.
Richter, Arbeitsgerichtliche Conflikte, DRZ. 1927 S. 288 ff.
Richter, Nichtigkeit der Urteile ſachlich unzuſtändiger Gewerbegerichte, LZ. 1920 Sp. 409 ff.
Silberſchmidt, Die deutſche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbeſachen, 55. Beilagenheft zur Zeitſchr. für das geſamte Handelsrecht.
v. Seuffert, Die Verweiſung des Rechtsſtreites an das zuſtändige Gericht, ZfZP. Band 40 Seite 169 ff.
Vorträge und Berichte auf der Tagung des Arbeitsgerichtsverbandes e. V. vom 30. 3. 1928 in München.
Wittmaack, Das Verhältnis der beſonderen Gerichte zu den ordentlichen, Arch. f. civ. Praxis Bd. 90 Seite 1 ff.

4. Kommentare, Hand- und Textaufgaben mit Erläuterungen.

Apt. Reichsgeſetz betr. die Kaufmannsgerichte, Berlin 1904.
Baum, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Berlin 1904.
Baumbach, Arbeitsgerichtsgeſetz, Berlin 1927.
Cuno, Gewerbegerichtsgeſetz, Berlin 1911.
Depène, Reichsgeſetz betr. die Kaufm. Gerichte, Berlin 1914.
Depène, Arbeitsgerichtsgeſetz, Berlin 1927.
Derſch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgeſetz. Mannheim 1927. 3. Auflage 1928.
Flatow, Arbeitsgerichtsgeſetz Berlin 1927.
Flatow, Betriebsrätegeſetz, Berlin 1927.
Förſter-Kann, Die Zivilprozeßordnung, Berlin 1926.
Goldbaum, Arbeitsgerichtsgeſetz, Berlin 1927.
Haas, Komentar zum Kaufm. Ger. Geſetz, Göttingen 1904.
Held, Lieb u. Gift, Arbeitsgerichtsgeſetz, München 1927.
Höniger-Wehrle, Arbeitsrecht, Mannheim 1926.
Kulka, Gewerbe- und Kaufm. Ger. Geſetz, Leipzig 1904.
Menzinger-Prenner, Gewerbegerichtsgeſetz, München 1902.
Menzinger-Prenner, Geſetz, betr. die Kaufm. Gerichte, München 1910.
v. Meyeran, Reichsgeſetz betr. die Kaufm. Gerichte. Leipz. 1910.
Schier, Das Reichsgeſetz betr. die Gewerbegerichte, Kaſſel 1901.
Schmincke-Sell, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgeſetz, Stuttgart 1928 2. Auflage.
v. Schulz, Reichsgeſ. betr. Kaufm. Gerichte, Jena 1905.
v. Schulz, Gewerbegerichtsgeſetz, Berlin 1902.
Stein-Jonas, Die deutſche Ziv. Proz. Ordg., Tübingen 1925.
Stichler, Das Kaufmannsgericht, Halle a. S. 1905.
Wilhelmi-Bewer, Das Gewerbegerichtsgeſetz, Berlin 1903.

5. Zeitſchriften.

Archiv für civiliſtiſche Praxis (Bülow u. a.) Tübingen und Leipzig.
Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Berlin, jetzt das Arbeitsgericht. Monatsſchrift des Arbeitsgerichtsverbandes.
Das Kaufmannsgericht, Monatsſchrift zur Förderung volkstümlicher Rechtsanſchauungen über den kaufmänniſchen Dienſtvertrag, Hamburg.
Blätter für ſoziale Praxis, Wochenſchrift, Berlin.
Arbeitsrecht, Zeitſchrift für das geſamte Dienſtrecht der Arbeiter, Angeſtellten und Beamten, herausg. von Potthoff, Stuttgart.
Arbeitsrechts-Praxis, Zeitſchr. für Arbeitsrecht, Sozialverſicherung und ſoziale Verwaltung, Berlin.
Der Arbeitgeber, Z. der Vereinigung der deutſchen Arbeitgeberverbände, Berlin.
Neue Zeitſchrift für Arbeitsrecht, herausg. v. Derſch u. a., Mannheim, Berlin, Leipzig
Reichsarbeitsblatt, Amtsblatt des Reichsarbeitsminiſteriums.
Die Juſtiz, Zeitſchr. für Erneuerung des deutſchen Rechtsweſens, Berlin-Grunewald.
Deutſche Richterzeitung, herausg. vom Deutſchen Richterbund, Leipzig.
Juriſtiſche Wochenſchrift, herausg. v. Deutſchen Anwaltsverein.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, herausg. Düringer u. a., Leipzig.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. begr. v. von der Pfordten. München.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begr. von Busch, Berlin.
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht begr. v. Goldschmidt, Stuttgart.
Zentralblatt für Handelsrecht, Goldschmidt u. Koppe, Berlin.

6. Rechtsprechung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, herausg. von Flatow u. a. Mannheim-Leipzig.
Seuffert, Archiv für Entsch. der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten, München.
Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1914—1927, herausg. v. Potthoff u. a., Stuttgart 1927 2. Aufl.
Goerrig, Arbeitsrecht in der Praxis, München-Berlin.
Rechtsprechung in Arbeitssachen, herausg. v. Volkmar u. a. Berlin,
Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, herausg. von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Berlin.

Erklärung der Abkürzungen.

1. AAG. = Arbeitsgerichtsgesetz.
2. a. M. = anderer Meinung.
3. BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
4. BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
5. Brauns Archiv=Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.
6. BRG. = Betriebsrätegesetz.
7. D. = Drucksache des Reichstags.
8. DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
9. DRZ. = Deutsche Richterzeitung.
10. GewKaufmG. = Gewerbe= und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verb. deutsch. Gew. und Kaufmannsgerichte. mit der Fortsetzung: Das Arbeitsgericht.
11. GG. = Das Gewerbegericht, Mitteilungen des Verb. deutsch. Gewerbegerichte.
12. GGG. = Gewerbegerichtsgesetz.
13. Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts u. s. w., begründet von Gruchot, herausgegeben von Rassow u. a.
14. GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
15. Hans GZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
16. JW. = Juristische Wochenschrift.
17. KammG. = Kammergericht.
18. KGG. = Kaufmannsgerichtsgesetz.
19. LZ. = Leipziger Zeitschrift.
20. NZfA. = Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
21. OLG. = Oberlandesgericht.
22. Potthoff Rspr. = Potthoff=Jadesohn=Meissinger, Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1914—1927.
23. RG. = Reichsgerichtsentscheidungen für Zivilsachen.
24. Rspr. = Rechtsprechung.
25. Silberschmidt E. = Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts.
26. Silberschmidt So. = Silberschmidt, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels= und Gewerbesachen.
27. Tagung AGV. = Vorträge und Berichte auf der Tagung des Arbeitsgerichtsverbands e. V. am 30. 3. 1928 in München.
28. VO. = Verordnung.
29. ZfZivProz. = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, begründet von Busch.
30. ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

§ 1. Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit.

Alt ist die Arbeit, jung ist das Arbeitsrecht. Dieses ist das Produkt einer hochentwickelten Kulturstufe, die Arbeit dagegen ist die Grundlage, das Element der Kultur überhaupt und damit reicht sie ebensoviele Jahrtausende zurück wie eben die menschliche Kultur. Deshalb hat sich von jeher das Recht mit der Arbeit befaßt und hat privatrechtliche Bestimmungen über den Werk- und Dienstvertrag geschaffen, doch bildeten diese Normen kein Arbeitsrecht in unserem modernen Sinn; denn heute ist das Arbeitsrecht das Sonderrecht eines Standes, der unselbständig und für fremde Rechnung Lohnarbeit leistet. Solches Arbeitsrecht aber konnte in alter Zeit gar nicht entstehen, denn diejenigen, die damals die abhängige Arbeit leisteten waren rechtlos wie Sachen, sie waren Sklaven[1]). Obwohl dann allmählich im Wechsel der Zeiten bei den Kulturvölkern unseres Kontinents der geknechtete unterste Volksstand seine Freiheit erlangte, war noch keineswegs der Boden geebnet, diesem jüngst erst befreiten aber mit fortschreitender Industrialisierung schnell wachsenden Stand ein Sonderrecht zu schaffen. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie immer das Recht der beste Maßstab für die Kulturstufe eines Volkes ist; denn erst unserer Zeit mit ihrer höchst entwickelten Kultur, die einerseits die besonderen Bedürfnisse der unselbständigen Arbeitnehmer immer weiter steigerte, andererseits aber die Möglichkeit und Kraft gab diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, blieb es vorbehalten das ihr entsprechende Arbeitsrecht zu schaffen.

Bei uns in Deutschland liegt zwar nicht die Wiege dieses modernen Rechtes, wir haben aber dafür die meisten anderen Länder nunmehr überholt, indem wir dem Drängen der Arbeitnehmerschaft nachgaben und zum Arbeitsrecht auch noch Arbeitsgerichte geschaffen haben. Diese sollen als neue Sondergerichte in den Wettbewerb mit den ordentlichen Gerichten, deren Tätigkeit von der Arbeitnehmerschaft objektiv und subjektiv mit Mißtrauen beobachtet worden war, treten[2]).

»Da rast der See und will sein Opfer haben« das war das Urteil eines hervorragenden Kenners des Handelsrechtes zur Zeit als am 1. Oktober 1879 mit der neuen Zivilprozeßordnung die Deutsche Kaufmannschaft die Handelsgerichte in der Form der Kammern für Handelssachen durchgesetzt hatte[2½]).

Nur zu verführerisch klingt jenes Dichterwort auch jetzt wieder und nur zu berechtigt erscheint die Frage, ob es notwendig war die Grenzen der ordentlichen Gerichte, die seit der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland eigentlich wenig Änderung erfahren haben, zu Gunsten eines einzelnen Erwerbsstandes wesentlich einzuschränken und die Gefahr einer Zersplitterung der Rechtspflege, einer Verschiedenheit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und der Sondergerichte über die gleichen Rechtsfragen aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht und insbesondere aus den Grenzgebieten zwischen Arbeitsrecht und Bürgerlichem Recht in Kauf zu nehmen.

Die Beurteilung dieser Frage hängt wesentlich mit der geschichtlichen Entwickelung der Arbeitsgerichte, ihrem Zusammenhang mit ähnlichen Sondergerichten, die als Vorläufer anzusehen sind, und einer kritischen Betrachtung der Zuständigkeit dieser Gerichte zusammen.

Erst wenn die Entstehung der Arbeitsgerichte als eine Folge der Rechtsentwickelung angesehen werden muß, wenn ein organischer, Glied an Glied sich reihender Zusammenhang mit der Vergangenheit nachweisbar ist, wird man die Neugestaltung als einen wirklichen Fortschritt der Rechtspflege ansprechen können.

Es ist deshalb wohl keine undankbare Aufgabe zu versuchen solche Zusammenhänge aufzudecken und einen Vergleich zwischen dem früheren Zustande des Gerichsverfahrens und jenem der Neuschaffung anzustellen.

Das Bestreben einzelner Stände des Volkes für sich ein besonderes Recht und besondere Gerichte zu schaffen hat wie bei fremden Völkern auch beim deutschen Volke von dem Augenblicke an begonnen, an dem die Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Volksgenossen sich differenzierte.

War es zuerst nur der Unterschied von Herrschenden und Beherrschten und von Freien und Unfreien, zu dem sich in der christlichen Zeit noch der Unterschied von Priestern und Laien gesellte, so kam bald mit dem Eintritt des deutschen Volkes in den Weltverkehr und der Aufgabe der reinen Naturalwirtschaft die Entstehung verschiedener Erwerbsstände. Unter diesen gewannen die Handelstreibenden und Gewerbetreibenden zahlenmäßig und wirtschaftlich ein solches Übergewicht über die anderen Erwerbsarten, daß sie je als eigener Stand eine große politische Bedeutung erlangten und Sonderrechte für sich beanspruchten. Hier liegt daher die Entstehung der Handelsgerichte einerseits und der Zunftgerichte andererseits und damit der Ursprung der deutschen Sondergerichtsbarkeit.

§ 2. Die Sondergerichte des Handelsſtandes.

Die Unterſuchung dieſer Entwickelung beim Kaufmannsſtande führt zuerſt zu der Frage, ob dieſer Vorgang nun lediglich eine willkürliche Machtprobe der Kaufleute war oder ob er tatſächlich in den damaligen Verhältniſſen ſeine Begründung und Berechtigung fand. Hatten alſo die Handeltreibenden an den ordentlichen Gerichten und ihrem Verfahren mit Recht etwas auszuſetzen oder nicht?

Zu den Lebensbedingungen des Kaufmanns gehört, daß er Ware und Geld ſtets verfügbar hat. Iſt die reibungsloſe Abwickelung des geſchäftlichen Austauſches durch irgendwelche Streitigkeiten bedroht, ſo iſt zu deren Beſeitigung ein raſch arbeitendes Gericht unerläßlich. Solche ſchnelle Entſcheidungen waren im Mittelalter als beſchleunigte Gaſtjuſtiz umſo notwendiger, als es ſich vielfach um Zwiſtigkeiten zwiſchen Reiſenden oder ausländiſchen Kaufleuten und Anſäſſigen handelte.

Dieſem notwendigen Bedürfnis wurde bald nach der Jahrtauſendwende Rechnung getragen und zwar zuerſt in unſeren Nachbarländern Italien, Frankreich und Spanien[3]. In dieſen Staaten wurden ziemlich gleichartige handelsgerichtliche Einrichtungen getroffen, die urſprünglich in der Form von Schiedsgerichten — loco iudicium —, ſpäter aber als wirkliche Gerichte auftraten. Waren es dort die consules mercatorum und Innungsgerichte, ſo waren es hier die probi homines, die custodes nundinarum und die iudices conservatores[4]. Der Bezeichnungen gab es dafür viele, aber alle dieſe Einrichtungen dienten der größtmöglichen Beſchleunigung des Verfahrens. Und noch ein Umſtand war von Bedeutung geweſen für die Enſtehung der Handelsgerichtsbarkeit, nämlich das überall erfolgreiche Streben der fahrenden Kaufleute auch in der Fremde unter heimiſchem Recht und Gericht eines Landsmannes (consul) zu ſtehen. Gerade dieſe Eigentümlichkeit einer gewiſſen Exterritorialität finden wir auch in Deutſchland als Uranfang einer Handelsgerichtsbarkeit. Hier waren es ſchon im 12. Jahrhundert die Hansgrafen, welche die Kaufleute auf ihren Handelsfahrten begleiteten und über ihre Händel zu Gericht ſaßen[5].

Aus dieſen Anfängen haben ſich dann allmählich teils ſelbſtändig, teils unter Anlehnung an die ausländiſchen Vorbilder hier und dort, bald früher oder ſpäter Schiedsgerichte und dann reine Sondergerichte für den Handelsſtand gebildet. Die Verſchiedenheit dieſer Entwickelung, die ihren Grund in der totalen rechtlichen Zerſplitterung des damaligen Deutſchlands hat,

macht eine allgemeine einheitliche Darstellung derselben ganz unmöglich. Im übrigen genügt es für unseren Zweck auch vollständig hier die maßgebendsten und wichtigsten Bildungen herauszugreifen.

Weil allgemein im Mittelalter der Handel der Kaufleute auf den Märkten vor sich ging, wo dann Marktrecht und Marktgericht herrschten — mercatores inter se vel alios iudicent — [6] und aus den Märkten Städte wurden oder Märkte und Städte sich vereinigten, entstand aus dem Spezialrecht der Kaufleute das Stadtrecht und aus den Marktgerichten entstanden die Stadtgerichte.

Wie sich nun da aus der Gerichtsbarkeit des Rats und des Bürgermeisters wieder ein besonderes Gericht für die Handelsleute absplitterte und zwar als ein von der Staatsgewalt anerkanntes Organ, das die Aufgabe hatte auf dem Gebiete des Handels die ordentliche Gerichtsbarkeit an Stelle der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit auszuüben, soll jetzt am Beispiele Nürnbergs gezeigt werden.

Wir finden dort gleichzeitig nebeneinander die bis in die jüngste Zeit unveränderte und an der Weiterentwickelung zu einem Handelsgericht unbeteiligte schiedsrichterliche Tätigkeit der Marktvorgeher im Marktgewölbe als Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht einerseits, und die Prozeßtätigkeit des Bürgermeisters, der sich ursprünglich noch mit dem Burggrafen darein teilte, andererseits [7]. Der Bürgermeisterprozeß war übrigens auch in vielen anderen Städten ausgebildet und stellte durch seine beschleunigte Rechtsprechung einen Ersatz für eine eigentliche Handelsgerichtsbarkeit dar. In Nürnberg ist aber die Entwickelung noch über ihn hinausgegangen, denn allmählich ging hier die summarische Prozeßtätigkeit des Bürgermeisters auf das Stadtgericht über, während der Bürgermeister nur mehr für Arrestsachen und in Fällen eines gerichtlichen Geständnisses zuständig blieb.

Während bisher das Verfahren vor den Gerichten das germanische war und durch sein Prinzip der Mündlichkeit für gewöhnlich ohnehin nicht viel Raum für Prozeßverschleppung bot, vollzog sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Rezeption des römischen Rechts und damit einerseits die Einführung des schriftlichen Verfahrens beim Stadtgericht und andererseits die notwendige Heranziehung rechtsgelehrter Richter, also Juristen, wodurch die Prozesse ungeheuer in die Länge gezogen und auch verteuert wurden [8]. Dies erzeugte nun einmal ein nicht ganz unberechtigtes Mißtrauen gegen die Juristen und zweitens wieder den Ruf nach einem summarischen Verfahren (summarie, simpliciter, de plano, sine strepitu) und Beseitigung der

Appellation, deren Neueinführung — sie war früher durch Evokationsprivileg schon bald ausgeschlossen worden — auch zu den Errungenschaften des römisch-kanonischen Prozesses gehörte.

Nach langen Vorstellungen erreichten die Nürnberger Kaufleute vom Kaiser folgende Zugeständnisse als Privileg[9]:

1. Es soll in Sachen der Kaufleut Händel mit dem Kürzesten und summarie prozediert werden.
2. In Kaufleut Händeln soll nicht an das Kammergericht appelliert werden können.
3. Es sei niemand geschickter die Kaufmannshändel zu entscheiden als die verständigen Kaufleut selbst.

Allerdings wurde von diesem Privileg zunächst kein genügender Gebrauch gemacht, sondern erst als anfangs des 17. Jahrhunderts die entstandene Münzverschlechterung dazu führte nach venetianischem Muster mit Erlaß einer Bankoordnung eine Bank zu gründen, wurde ein Bankoamt mit Laienbesetzung gebildet und diesem neben den Bankosachen alle Handels- und Wechselsachen überwiesen[10].

Diese Entwickelung war zwar schon 1624 abgeschlossen, aber erst 1697 erlangte das Bankoamt die vollen Rechte eines ordentlichen Gerichts, also Zeugeneinvernahme, Abnahme von Eiden usw., wozu bisher das Stadtgericht ersucht werden mußte. So kam es, daß zwar der Stadt Nürnberg wohl der Ruhm bleibt, die Entstehung des deutschen Handelsgerichts entwickelt und bewirkt zu haben, mit der Bildung des ersten deutschen Handelsgerichts selbst kam ihm jedoch Leipzig, auf die durch Nürnberg geleistete Vorarbeit aufbauend, im Jahre 1682 zuvor[11].

Von jetzt an wurden nach und nach in allen bedeutenderen Städten Deutschlands Handels- und Wechselgerichte eingerichtet. Nur die Hansestädte blieben hiebei zurück. Sie haben zwar schon zu derselben Zeit, als in Nürnberg noch der Bürgermeister die schleunige Gastjustiz ausübte, ihrerseits die Gerichtsbarkeit der Wetteherrn und Aldermänner für seerechtliche Streitigkeiten ausgebildet, welche übrigens auch für Klagen kaufmännischer Angestellter und für Streitigkeiten zwischen Rhedern, Schiffern und ihren Mannschaften zuständig waren, aber wirkliche Handelsgerichte haben sie erst im 19. Jahrhundert nach französischem Muster geschaffen[12].

Das französische Vorbild beeinflußte überhaupt damals die Veränderung und teilweise Neubildung der deutschen Handelsgerichte.

Es wurden nämlich die in Frankreich durch die napoleonische Gesetz-

gebung geschaffenen Handelsgerichte in Deutschland mit allgemeiner Begeisterung nachgeahmt und bereits bestehende Handelsgerichte nach französischem Muster umgeformt.

Obwohl die bisher besprochene Entwickelung der Handelsgerichtsbarkeit örtlich und zeitlich sehr verschieden war, zeitigte sie doch zuletzt mit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ein einheitliches Ergebnis, nämlich die Kammern für Handelssachen, die an die ordentlichen Gerichte angegliedert wurden und den Vertretern des Handelsstandes Sitz und Stimme als Richter geben [13].

§ 3. Die Sondergerichte des Gewerbestandes.

Eine der Sondergerichtsbarkeit des Handelsstandes ganz ähnliche Entwickelung finden wir auch bei jenem zweiten Stand, der im Mittelalter zu großer Blüte und Bedeutung gelangte, den Gewerbetreibenden. Bei ihnen handelte es sich allerdings nicht um Streitigkeiten, die aus dem Gewerbe selbst entsprangen, denn in diesen Rechtsangelegenheiten wegen Verarbeitung und Herstellung, An- und Verkauf von Rohmaterial und Fertigprodukten waren für sie dieselben Rechtseinrichtungen zuständig wie für den Handelsstand. Die besonderen Streitigkeiten des Gewerbestandes waren vielmehr jene zwischen den selbständigen Meistern einerseits und ihren Arbeitskräften — Gesellen und Lehrlingen — andererseits. Nachdem zunächst auch diese gewerblichen Arbeitsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehört hatten, bildeten sich schon im 13. Jahrhundert mit dem Erstarken der Zunftverfassung die sogenannten Zunftgerichte aus und diese zogen die Entscheidung über alle Streitigkeiten der zur Zunft gehörigen Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen an sich [14]. Die Gesellen ihrerseits wiederum schlossen sich zu Gesellenverbänden zusammen und übten dort in eigenen Gesellengerichten — wenn auch im Widerspruch mit Zünften und Ratsverwaltungen — eine Rechtsprechung aus nicht nur über ihre Mitglieder, sondern auch in Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern. Mit dem im 18. Jahrhundert eintretenden vollen Verfall der Zünfte wurden auch die Zunftgerichte nach und nach bis zur Bedeutungslosigkeit beschränkt, die Gesellengerichte aber gänzlich verboten. Ihre Befugnisse gingen an die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden zurück. Erst als in Frankreich die durch Napoleon an verschiedenen Industriezentren besonders in Lyon im Jahre 1806 geschaffenen conseils de prudhommes, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt in einem einfachen, schnellen und daher billigen Verfahren

entſchieden ſich bewährt hatten, lebten auch in Deutſchland die gewerblichen Sondergerichte wieder auf[15].

Auf dem damals franzöſiſchen linken Rheinufer wurden dieſe neuen Gerichte ſofort von Frankreich ſelbſt eingeführt und gingen von da aus auf viele Städte Deutſchlands zunächſt als »Rat der Gewerbeverſtändigen« und als Fabrikgerichte über[16]. Das erſte derartige Fabrikgericht war im Jahre 1815 eine Deputation des Stadtgerichts Berlin. Mit einem Richter und einem techniſchen Mitarbeiter entſchied es über Streitigkeiten zwiſchen dem Unternehmer und ſeinen Arbeitern, ſowie zwiſchen verſchiedenen Fabrikunternehmern, wenn die Schuldſachen aus der Fabrikverbindung entſtanden waren[17].

Im Jahre 1846 erhielten dieſe deutſchen conseils de prudhommes in Preußen den Titel »Königl. Gewerbegerichte«. Als dann im Jahre 1869 im norddeutſchen Bund die Gewerbeordnung zur Einführung kam, wurde von den dort zur fakultativen Errichtung vorgeſehenen gemeindlichen Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwiſchen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern mangels irgendwelcher Ausführungsvorſchriften kein Gebrauch gemacht.

Erſt nach dieſen verſchiedenartigen Vorläufern einer Sondergerichtsbarkeit für Unternehmer und Arbeiter kam es dann 1890 zur Schaffung der von der ordentlichen Gerichtsbarkeit vollſtändig losgelöſten Gewerbegerichte. Ihre Einführung erzeugte bei der Kaufmannſchaft infolge der erſtarkenden ſozialen Strömung zum erſten Mal den Wunſch einer ebenſolchen Sondergerichtsbarkeit für Steitigkeiten kaufmänniſcher Angeſtellter mit ihren Prinzipalen, wie ſie nur in früheſter Zeit ſchon einmal als Teil der Handelsgerichtsbarkeit der Wetteherrn und Aldermänner in den Seeſtädten — cf. Seite 5 — beſtanden hatte. Letztere ſind ſomit die einzigen geſchichtlichen Vorfahren der nunmehr im Jahre 1904 errichteten Kaufmannsgerichte.

Aus der bisherigen Darſtellung ergibt ſich, daß die Entwickelung der Sondergerichtsbarkeit des Gewerbeſtandes, obwohl ſie vielfach unterbrochen war, zuletzt doch zu einem reinen Sondergerichte führte, während die, wenn auch nicht einheitliche, ſo doch ſtetig ausgebildete Sondergerichtsbarkeit des Handelsſtandes zuletzt in den Kammern für Handelsſachen als bloßen Abteilungen der ordentlichen Gerichte unterging und nur als einziges Überbleibſel ihrer ruhmvollen Vergangenheit die Beteiligung des Laienelements retten konnte.

Die übrigen Eigentümlichkeiten der alten Handelsgerichte aber, nämlich die Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens, die möglichste Ausschaltung der juristisch vorgebildeten Richter und Beistände, sowie die Beschränkung der Rechtsmittel und das schiedsrichterliche Vorverfahren sind nicht verloren gegangen, sie sind vielmehr auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übergegangen und bilden damit überhaupt die Grundlage und das Wesen der modernen Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verglichen mit der der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

§ 4 Das Arbeitsgericht.

Die neue deutsche Reichsverfassung hat im Artikel 157 die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes vorgesehen. Ein solches konnte nur dann wirksam werden, wenn zuvor ein durchgreifender Rechtsschutz vorhanden war, den die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Innungen und die Innungsschiedsgerichte nicht für alle Arbeitnehmer boten[18]). Große Teile derselben, insbesondere die technischen Angestellten, die Hausangestellten, Hausgehilfen uud Haushaltsarbeiter, zahlreiche staatliche und gemeindliche Arbeiter und Angestellte sowie namentlich auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entbehrten noch einer paritätisch ausgestalteten schleunigen und billigen Gerichtsbarkeit. Ebensowenig konnten diesen Mangel die für Einzel- und Gesamtstreitigkeiten geschaffenen Schlichtungsausschüsse[19]), noch die beschränkt zuständigen vorläufigen Arbeitsgerichte beseitigen. Es erschien deshalb die Lückenhaftigkeit des bisherigen Arbeitsrechtsschutzes wie auch die mit dem damaligen Rechtszustand verbundene Zersplitterung der Rechtspflege auf arbeitsrechtlichem Gebiete auf die Dauer unerträglich und die Schaffung eines neuen Arbeitsgerichtes mit möglichst umfassender Zuständigkeit eine zwingende Notwendigkeit. Nach mancherlei Entwürfen entstand endlich im Jahre 1926 das Reichsgesetz über die Arbeitsgerichte.

Dadurch wurde nunmehr die Gerichtsbarkeit der früheren Sondergerichte für Gewerbe- und Kaufmannssachen vereinigt mit der der vorläufigen Arbeitsgerichte und daraus unter Aufnahme der Gerichtsbarkeit in noch weiteren Gebieten des Arbeitsrechtes, welche bisher einer Sondergerichtsbarkeit noch nicht oder nur teilweise unterworfen waren, die Gerichtsbarkeit der Arbeitsgerichte gebildet.

§ 5 Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit.

Während nun die Gerichtsbarkeit die vom Staate durch die Gesetzgebung den Gerichten übertragene Machtbefugnis ist für ein bestimmtes Gebiet und in bestimmten Angelegenheiten rechtzusprechen, bedeutet verschieden davon die Zuständigkeit das Recht und die Pflicht der Gerichte die ihnen zustehende Machtbefugnis im einzelnen Fall auszuüben. Die Zuständigkeit weist also einerseits dem Gerichte sein Betätigungsfeld zu, indem es festlegt, wie weit seine Machtbefugnis reicht, und andererseits verbietet sie ihm die so gezogenen Grenzen zu überschreiten.

Gibt es nun in einem Staat nur ein oder mehrere völlig gleichartige Gerichte, so genügt es ihre Zuständigkeit lediglich auf die Teile des Staatsgebietes festzulegen, also örtlich zu begrenzen. In den dichtbevölkerten Kulturländern macht es jedoch die ungeheuere Menge und die Verschiedenartigkeit der Rechtsfälle unmöglich und auch unzuträglich alle Streitigkeiten gleichartigen Gerichten zu überweisen. So kam die Trennung von Verwaltung und Justiz und hier wiederum die Gliederung in Straf- und Zivilrechtspflege.

Damit wurde es notwendig den einzelnen hiefür bestellten, allgemeinen ordentlichen Gerichten nicht nur einen örtlichen Bezirk, sondern auch ganz bestimmte Fälle von Streitigkeiten zuzuweisen und somit ihre Zuständigkeit auch sachlich festzulegen. Da nun endlich diesen ordentlichen Gerichten ein Teil ihrer Gerichtsbarkeit entzogen und den durch Reichsrecht für bestimmte Gruppen von Personen eingesetzten Sondergerichten zugewiesen wurde, so mußte auch die sachliche Zuständigkeit für sich wieder besonders abgeteilt werden. Daher finden wir die sachliche Zuständigkeit der als Sondergerichte bestellten Arbeitsgerichte festgelegt auf einen bestimmten Personenkreis einerseits und bestimmte Streitfälle andererseits, also in subjektiver und objektiver Richtung begrenzt.

Wegen dieser Zersplitterung der Rechtspflege liegt die Hauptaufgabe der Zuständigkeitsbestimmung in der Abgrenzung des Aufgabenkreises zwischen den verschiedenartigen Gerichten untereinander und zwar muß diese Abteilung so eingehend und genau erfolgen, daß darüber größtmöglichste Klarheit bei den Gerichten selbst und auch bei den Parteien herrscht, denn sonst ergeben sich die Zuständigkeitsstreitigkeiten, die dann einen großen Teil der Arbeit der Gerichte für sich verschlingen und beanspruchen und damit eine Verschleppung und Verteuerung des Prozesses und eine allgemeine Rechtsunsicherheit zur Folge haben.

§ 6 Die prozeßuale Behandlung der Zuſtändigkeit.

1. Die Bindung an ein Zuſtändigkeitsurteil.

Allerdings wird es auch bei eingehendſter Begrenzung nie ganz gelingen ſämtliche Zuſtändigkeitsſtreitigkeiten zu vermeiden und es mußte daher noch ein anderer Weg gefunden werden, die unangenehmen Folgen abzuſchwächen.

Dies geſchah einmal durch die unbedingte Bindung des ſpäter angegangenen Gerichts an die, entweder durch nicht erfolgte Rechtsmitteleinlegung oder Erſchöpfung des Inſtanzenzuges rechtskräftige Entſcheidung über die ſachliche Zuſtändigkeit des Vorgerichts. Ein derartiges Urteil trifft nämlich mit der Verneinung der Zuſtändigkeit nicht nur eine negative, ſondern auch eine poſitive Entſcheidung, nämlich die aus der Unzuſtändigkeit des erſtangegangenen gefolgerte Zuſtändigkeit eines anderen Gerichts. Wird nun bei dieſem die Klage erhoben, ſo iſt ihm die Möglichkeit der ſelbſtändigen Prüfung ſeiner Zuſtändigkeit entzogen und damit entfällt die prozeßhemmende Erhebung des negativen Kopetenzkonfliktes.

Dieſer in § 11 der Zivilprozeßordnung feſtgelegte Grundſatz fand bereits bei den Gewerbegerichten nach § 28 GGG. und bei den Kaufmannsgerichten nach § 16 KGG. für ihr Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten ſowie auch untereinander (§ 16 Abſ. II KGG.) Anwendung. Durch § 48 AGG. wurde er für das Verhältnis der Arbeitsgerichte zu den ordentlichen Gerichten und umgekehrt gültig. Soweit entſpricht der § 48 AGG. dem früheren Zuſtand. Für das Verhältnis der Arbeitsgerichte zueinander war eine derartige Regelung überflüſſig, weil ja dieſe die gleiche ſachliche Zuſtändigkeit haben [191/2].

2. Die bindende Verweiſung.

Einen noch raſcheren Fortgang des Rechtsſtreites als § 11 ZPO. ermöglicht das zweite Mittel zur Abſchwächung der Folgen eines Zuſtändigkeitsſtreites — die bindende Verweiſung —. Durch ſie wird der Rechtsſtreit vom örtlich oder ſachlich unzuſtändigen Gericht im Wege des unanfechtbaren und bindenden Beſchluſſes an das — nach Anſicht des verweiſenden — zuſtändige Gericht verwieſen. Dadurch wird einerſeits die Notwendigkeit einer neuen Klagerhebung im Sinne der Beſchleunigung des Verfahrens vermieden und andererſeits werden die Vorteile eines einheitlichen Rechtszuges und damit der Rechtshängigkeit, alſo beſonders Wahrung einer Ausſchlußfriſt wie z. B. der Verjährungsfriſt gewährleiſtet. Ausgenommen iſt hier natürlich der Fall, wenn das Geſetz die Klagerhebung vor einem

ausschließlich zuständigen Gerichte binnen einer Ausschlußfrist vorschreibt.

Auch hier darf das zweite Gericht seine sachliche und im Gegensatz zum vorher behandelten Fall auch nicht seine örtliche Zuständigkeit prüfen und zwar gleichgültig, ob der Verweisungsbeschluß zu Recht oder Unrecht ergangen ist, denn darin liegt gerade das Wesen der Bindung, daß sie auch den unrichtigen Beschluß deckt.

Die Vorbedingung für die Verweisung ist ein Antrag des Klägers und die Möglichkeit der Bestimmung des zuständigen Gerichtes. Sind mehrere Gerichte örtlich zuständig, so hat wiederum der Kläger die Auswahl. Der Kläger ist, da nach § 46 AGG. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Arbeitsgerichtsverfahren anwendbar erklärt sind, vom Vorsitzenden über sein Antragsrecht zu belehren. § 139 ZPO. Stellt dann der Kläger keinen oder keinen genügenden Antrag oder ist die Bestimmbarkeit des zuständigen Gerichtes unmöglich, so ist die Klage abzuweisen, wobei dann der bereits vorher erwähnte § 11 ZPO. eingreift.

Während nun diese Bestimmung, die für die ordentlichen Gerichte in § 267 ZPO. enthalten ist[20], für das Verhältnis der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit den ordentlichen Gerichten untereinander mangels einer gesetzlichen Vorschrift nach allerdings bestrittener, aber überwiegender Ansicht[21] keine Anwendung fand, ist sie für das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander im § 48 Abs. I AGG. ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Dafür war im § 16 Abs. III KGG. eine Vorschrift enthalten, die eine beschlußmäßige, unanfechtbare Verweisung zwischen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten untereinander und zwar von Amtswegen vorsah.

Eine gleichwertige Bestimmung fehlt jedoch dem Arbeitsgerichtsgesetz. Dies bedeutet insoferne eine empfindliche Lücke, als der § 17 AGG. für die verschiedenen Arbeitsstreitigkeiten verschiedene Kammern vorsieht. Hier handelt es sich nun darum, ob man das Verhältnis der Kammern untereinander als eine Frage der Geschäftsverteilung oder der Zuständigkeit ansieht[22]. Da es sich bei den Arbeiter-, Angestellten- und Handwerkskammern nach § 17 AGG. um zwingend vorgeschriebene Einrichtungen handelt, so folgert daraus die herrschende Meinung in der Literatur, daß ihr Verhältnis zu einander unter den Begriff der sachlichen Zuständigkeit falle und daß damit nach § 46 Abs. II AGG. die § § 11 und 276 ZPO. hiefür entsprechende Anwendung fänden. Eine derartige Lösung widerspricht aber nicht nur gänzlich dem praktischen Bedürfnis, sondern kann auch gar

nicht ſtichhaltig begründet werden. Die Bildung von Fachkammern, welche § 17 Abſ. III AGG. vorſieht, betrifft vielmehr wie ſchon aus der Stellung dieſes § im Geſetz hervorgeht, nicht die Frage der Zuſtändigkeit, ſondern den Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden, der die einzelnen Kammern als zwar verſchiedene Organe desſelben Gerichts einander doch völlig gleichſtellt. Vor welche Kammer eine bei einem Arbeitsgericht anhängig gemachte Sache gehört, iſt daher lediglich eine Frage der inneren Geſchäftsverteilung, ſo daß auch bei den zwingend vorgeſchriebenen Kammern die bloße Abgabe der Akten genügt, wie ebenſo und hier unbeſtritten bei den fakultativen ⟨§ 17 Abſ. III Satz 1 »können«⟩ Fachkammern.

Nicht als Frage der Zuſtändigkeit, ſondern der Geſchäftsverteilung iſt ja auch das gleichliegende Verhältnis der Zivilkammern der ordentlichen Gerichte zu den Kammern für Handelsſachen aufzufaſſen, allerdings hier gemäß der ausdrücklichen Beſtimmung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes § § 97 ff., wonach auf Antrag Verweiſung ſtattzufinden hat.

§ 7 Die örtliche Zuſtändigkeit.

Wurde nun bisher die Art der Behandlung von Zuſtändigkeit und Unzuſtändigkeit erörtert, ſo iſt nunmehr auch auf die Beſtimmung der Zuſtändigkeit ſelbſt überzugehen. Dieſe Beſtimmung erfolgt wie ſchon erwähnt örtlich und ſachlich. Während die ſachliche Zuſtändigkeit feſtlegt, welche Gattung von ordentlichen oder Sondergerichten zutrifft, bedeutet die örtliche Zuſtändigkeit, welches beſtimmte örtliche Gericht derſelben Gattung im einzelnen Fall tätig zu werden hat.

Dieſe Frage löſte der alte § 25 GGG. lediglich nach dem Erfüllungsort ⟨§ 29 ZPO.⟩, indem er ausſprach, örtlich zuſtändig ſei dasjenige Gewerbegericht, in deſſen Bezirk die ſtreitige Verpflichtung zu erfüllen ſei. Begründet wurde dieſe Beſtimmung damit, daß einerſeits die örtliche Zuſtändigkeit tunlichſt dem Gewerbegericht beizulegen ſei, welches mit den für die Beurteilung des ſtreitigen Arbeitsverhältniſſes maßgebenden örtlichen Zuſtänden am meiſten vertraut iſt, und andererſeits gerade der Erfüllungsort — deſſen Beſtimmung das materielle Recht § § 269, 270 BGB. ergibt — auch am leichteſten und einfachſten feſtzuſtellen ſei[23]⟩.

In der Praxis ergab ſich jedoch bald, daß gerade der Vorteil der einfachen Beſtimmbarkeit durchaus nicht zutraf und daß auch die Zulaſſung nur eines einzigen Gerichtsſtandes den Anforderungen nicht genüge[24]⟩.

Schon damals trat aus dieſen Gründen der Wunſch auf den alten

§ 25 GGG. vollständig zu streichen und damit die verschiedenen Gerichtsstände der Zivilprozeßordnung in Anwendung zu bringen. Da man jedoch dem Gesetz seinen gewerblichen Charakter möglichst frei von rein zivilrechtlichen und zivilprozessualen Gesichtspunkten belassen wollte, so einigte man sich darauf, dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes noch den der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers und den des Wohnsitzes beider Parteien hinzuzufügen und dem Kläger darunter die Wahl zu lassen[25].

Eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit bedingte diese Regelung jedoch nicht und so stand es den Parteien frei durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung den Rechtsstreit einem beliebigen Gewerbegericht zu übertragen, nicht aber einem ordentlichen Gericht wegen der Ausschließlichkeit der sachlichen Zuständigkeit.

Dieselbe Regelung der gesamten örtlichen Zuständigkeit galt auch für die Kaufmannsgerichte, weil sich das Kaufmannsgerichtsgesetz in seinem § 16 darauf beschränkte, die diesbezüglichen Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären[27].

Im Arbeitsgerichtsgesetz ist jedoch, abgesehen von dem Beschlußverfahren nach § § 2 Ziffer 5 mit 82 AGG., über die örtliche Zuständigkeit überhaupt nichts bestimmt und damit der Zustand geschaffen, der seinerzeit schon — cf. vorherige Seite — für das Gewerbegericht angestrebt wurde. Es finden daher gem. der allgemeinen Verweisung in § 46 Abs. II AGG. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ § 12 – 40) entsprechende Anwendung. Darnach gelten einerseits der allgemeine Gerichtsstand und andererseits die besonderen Gerichtsstände, soweit sie ihrer Natur nach für Arbeitsstreitigkeiten in Betracht kommen können[28].

Dem Kläger bleibt hiebei wiederum die Wahl, bei welchem der darnach zuständigen Gerichte er den Streit anhängig machen will § 45 ZPO.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz, also den Ort an dem sich der Beklagte ständig niederläßt — §§ 7—11 BGB. — bestimmt. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz, so bestimmt sich sein allgemeiner Gerichtsstand nach seinem Aufenthaltsort im Deutschen Reich und, wenn auch ein solcher nicht bekannt ist, nach dem letzten Wohnsitz. §§ 12, 13, 16 ZPO.

Bei juristischen Personen und Behörden richtet sich der allgemeine Gerichtsstand nach ihrem Sitz. §§ 17 – 19 ZPO.

Von den besonderen Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung haben für den Arbeitsgerichtsprozeß Bedeutung die Gerichtsstände des Aufenthaltsortes § 20 ZPO., der Niederlassung § 21 ZPO., des Vermögens § 23

l. c., des Erfüllungsortes § 29 l. c., der Vermögensverwaltung § 31 l. c., der unerlaubten Handlung § 32 l. c., der Widerklage § 33 l. c. und des Hauptprozeſſes § 34, l. c. Keine Anwendung können dagegen mangels einer Beziehung zur Arbeitsſtreitigkeit die beſonderen Gerichtsſtände der Mitgliedſchaft § 22 l. c., der belegenen Sache § 24 l. c., der Erbſchaft § 27 l. c. und der Meß- und Marktſachen § 30 l. c. finden.

Die damit getroffene Beſtimmung der örtlichen Zuſtändigkeit iſt mangels einer beſonderen Vorſchrift auch beim Arbeitsgericht keine ausſchließliche. Es können vielmehr die Parteien gemäß §§ 38 ff. ZPO. irgend ein beliebiges Arbeitsgericht entweder ausdrücklich oder auch ſtillſchweigend zuſtändig machen. Dieſe Vereinbarungsmöglichkeit verbietet ganz von ſelbſt eine Zuſtändigkeitsprüfung des Gerichts von Amts wegen und beſchränkt dieſe, obwohl ſie an ſich deswegen notwendig iſt, weil die Zuſtändigkeitsbeſtimmung eine im öffentlichen Intereſſe geſchaffene Verteilung ſtaatlicher Funktionen iſt, lediglich auf die Fälle, für die eine Vereinbarung unzuläſſig iſt. Anders ausgedrückt erſtreckt ſich alſo hier bei der örtlichen Zuſtändigkeit die Prüfungspflicht von Amts wegen nur auf die beſtehende oder nichtbeſtehende Zuläſſigkeit der Vereinbarung[29]).

Beim Falle der Säumnis des Beklagten iſt alſo vor Erlaß des Verſäumnisurteils zu prüfen, ob das tatſächliche Vorbringen des Klägers die örtliche Zuſtändigkeit begründet oder nicht.

Die beſtehende Vereinbarungsbefugnis der Parteien wird auch durch § 48 Abſ. II AGG. nicht beſeitigt; denn dieſer gewährt lediglich den Tarifvertragsparteien für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines ſolchen, das ſich nach dem Tarifvertrage bemißt, die Befugnis ihrerſeits die Zuſtändigkeit eines an ſich unzuſtändigen Arbeitsgerichts zu beſtimmen, beläßt aber daneben ausdrücklich den Einzelparteien auch hier ihr allgemeines Vereinbarungsrecht.

Die Prorogation muß endlich um tatſächliche praktiſche Bedeutung zu haben, nicht nur für die erſte, ſondern auch für die weiteren Inſtanzen wirken, denn ſonſt könnte jedes Urteil, das ſich auf die prorogierte Zuſtändigkeit ſtützt in der zweiten oder in der dritten Inſtanz wieder aufgehoben werden und damit den ganzen bisherigen Prozeß wertlos und unentſchieden machen. Aus dieſem Grunde kann im Berufsverfahren bei vorausgegangener ausdrücklicher Vereinbarung die örtliche Unzuſtändigkeit nicht mehr, bei angenommener ſtillſchweigender Vereinbarung nur dann noch geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Geltendmachung bisher

ohne ihr Verſchulden unmöglich war. Die Reviſion dagegen kann in gar keinem Fall mehr auf den Einwand dieſer Unzuſtändigkeit geſtützt werden. §§ 61 Abſ. II, 73 Abſ. II AGG., 528 ZPO., cf. auch 549 Abſ. II ZPO. Dieſe Regelung entſpricht in der Hauptſache auch dem bisherigen Zuſtand bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, jedoch war ſie dort nur für rein vermögensrechtliche Anſprüche gegeben; dieſe Beſchränkung iſt für das Arbeitsgericht weggefallen.

Bei der bisherigen Darſtellung der örtlichen Zuſtändigkeitsregelung bei Gewerbe und Kaufmannsgerichten, einerſeits und Arbeitsgerichten andererſeits wurde nur der innere Vergleich der Art der Feſtlegung der örtlichen Zuſtändigkeit durchgeführt. Prüft man nun, wie ſich früher und jetzt die Arbeitsſondergerichte rein äußerlich, alſo gebietlich auf das Reich verteilten und wie weit ihr örtlicher Wirkungskreis reichte, ſo findet man hier eine Neuerung, die praktiſch von ungeheuerſter Wichtigkeit iſt. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte waren eine gemeindliche Einrichtung und zwar ſtand es zunächſt im freien Belieben der Gemeinden ſolche zu bilden. Später wurde dann die Errichtung obligatoriſch, aber nur für Gemeinden von über 20000 Einwohnern. So kam es, daß für weite Gebiete des Reiches keine Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beſtanden und die einſchlägigen Streitigkeiten dort vor das ordentliche Gericht gebracht werden mußten. Dieſer Zuſtand einer unvollſtändigen Sondergerichtsbarkeit wurde nunmehr durch das Arbeitsgerichtsgeſetz vollſtändig beſeitigt, denn nun beſteht in ganz Deutſchland ein ebenſo undurchbrochenes Netz von Arbeitsgerichten wie von ordentlichen Gerichten.

§ 8 Die ſubjektiv ſachliche Zuſtändigkeit.

Dieſe lückenloſe Ausdehnung der Arbeitsgerichte war umſo notwendiger, als auch der Aufgabenkreis der neuen Gerichte bedeutend gewachſen iſt und damit eine Menge von Streitigkeiten einbezogen wurde, die nicht mehr vornehmlich ihre Entſtehung nur in größeren Gemeinden finden.

War der Perſonenkreis der bisherigen Sondergerichtsbarkeit die gewerblichen Arbeiter[30]), auf die der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung fand, und die kaufmänniſchen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ſo iſt der Perſonenkteis der Arbeitsgerichte jetzt beſtimmt durch den Arbeitnehmer allgemein. Dieſer weite und allgemeine Begriff umfaßt jetzt nicht nur alle gewerblichen und kaufmänniſchen Arbeiter, einſchließlich der Lehrlinge, § 5 AGG., die ſchon bisher der entſprechenden Sondergerichtsbarkeit teilhaftig

waren, sondern darüber hinaus eben jeden, der abhängige unselbständige Lohnarbeit leistet. Dabei ist es gleichgültig, welcher Art die Tätigkeit ist, ob die Arbeit geistiger oder körperlicher Natur ist, sodaß auch der bisherige Gegensatz von Arbeitern und Angestellten gegenstandslos geworden ist, wenigstens für die allgemeine Zuständigkeitsfrage, und seine Bedeutung nur mehr für die Kammerbildung ⟨§ 17 AGG.⟩ behalten hat. Auch die bisherige Beschränkung auf ein bestimmtes Höchsteinkommen ist weggefallen, sodaß nunmehr alle Angestellten ohne Rücksicht auf ihren Gehalt Arbeitnehmer sind. Der Sammelbegriff des Arbeitnehmers vereinigt aber nicht nur die bisherigen Objekte der Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern geht noch weit darüber hinaus. Denn er schließt vor allem mit ein die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hausgehilfen und sonstigen Arbeiter in Privatdiensten, wie Gärtner, Chaffeure u. a., Angestellte von Schaustellern und Artisten, sowie sämtliche in staatlichen oder gemeindlichen Anstalten oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts angestellten Arbeiter, also besonders auch die Arbeiter der Reichsbahngesellschaft. Damit fallen unter den Arbeitnehmerbegriff auch alle die Personen, auf welche die Gewerbeordnung nach ihrem § 6 keine Anwendung findet[31]⟩. Bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind dabei aber durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes ausgenommen, nämlich ⟨§ 5 Abs. II AGG.⟩ die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts — im Gegensatz zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes und eines Arbeitsvertragsgesetzes, wo sie noch zu den Arbeitnehmern gezählt sind —, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

In seinen Grenzgebieten ist allerdings der Arbeitnehmerbegriff sowohl in der Theorie als auch in der Praxis sehr umstritten[32]⟩.

Noch mehr Anlaß zur Unklarheit und Meinungsverschiedenheiten gibt das Arbeitsgerichtsgesetz dadurch, daß es die Bestimmung des Personenkreises mit dem Arbeitnehmer auch noch nicht genügen läßt, sondern die Anwendbarkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit auch auf alle arbeitnehmerähnlichen Personen erstreckt. Unverkennbar ist hier die Absicht des Gesetzgebers auf diese Weise auch alle durch den Arbeitnehmerbegriff nicht erfaßten aber der Arbeitsgerichtsbarkeit bedürftigen Personen den Arbeitsgerichten zu unterstellen. Trotzdem darf bei der Prüfung der Arbeitnehmerähnlichkeit nicht zu weitherzig verfahren werden ⟨cf. Seite 28⟩, es muß vielmehr verlangt werden, daß als arbeitnehmerähnlich nur der angesehen wird, der irgendwie

auch die Kriterien des Arbeitnehmers, also persönliche, entlohnte Kraftaufwendung in Abhängigkeit von einem anderen erfüllt. Unbestritten gehören danach zu den arbeitnehmerähnlichen Personen besonders Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter ⟨cf § 5 GGG.⟩, Zwischenmeister u. s. w.[33]⟩. Die Stellung von Agenten, Reisenden und der vielen übrigen hier in Betracht kommenden, Personengruppen ist äußerst umstritten[33½]⟩.

Es wäre wohl vergebliche Mühe einen einheitlichen und allgemein anerkannten Maßstab finden zu wollen, nach dem jeder Einzelfall der Arbeitnehmereigenschaft und der Arbeitnehmerähnlichkeit sofort klar und mit logischer Konsequenz bestimmbar wäre. Auch die Anwendung des Enumerationsprinzipes könnte das Auftauchen von Streitfragen nicht verhindern, weil auch die gewissenhafteste Aufzählung nie so lückenlos sein kann, um der Mannigfaltigkeit des modernen Arbeitslebens gerecht zu werden und um jeden Sonderfall von Arbeitnehmerähnlichkeit zu enthalten. So kann man sich denn zur Lösung der Frage nach Arbeitnehmerschaft und Arbeitnehmerähnlichkeit im Rahmen des Gesetzes wohl nur auf das praktische Gefühl für die Erscheinungen des Verkehrslebens stützen. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist nicht für die Angehörigen von Berufsklassen, sondern für einen ganzen Volksstand geschaffen worden. Es will den Arbeiter, sei es daß er körperliche oder geistige Arbeit gegen Entgelt leistet, gegen das wirtschaftlich stärkere und mächtigere Unternehmertum, von dem er abhängig ist, schützen. Es will Geltung haben für jeden der wegen seiner Unselbständigkeit dieses Schutzes bedarf. Der soziale Charakter der Einrichtung des Arbeitsgerichts bestimmt daher auch seinen Zuständigkeitskreis und ist dessen einzig allgemeines und immer zutreffendes Kriterium.

Es kann deshalb auch unterlassen werden im einzelnen auf die bestrittenen Grenzfälle einzugehen, zudem es für den Zweck unserer Untersuchungen genügt hat, die bedeutende Erweiterung des betroffenen Personenkreises bei den Arbeitsgerichten im Gegensatz zu dem der Kaufmanns- und Gewerbegerichte festzustellen.

Der Festlegung des Arbeitnehmerbegriffes in § 5 AGG. gegenüber unterläßt es das Gesetz im Gegensatz zu den früheren Entwürfen ⟨cf. bes. § 8 Abs. I und II Entwurf AGG. 1921, § 12 Abs. II Betr. R. Ges.⟩ eine Bestimmung des Arbeitgebers zu geben, denn § 22 AGG legt lediglich die Eigenschaft des Arbeitgeber-Beisitzers fest. Indes kann darin keine Lücke erblickt werden, denn es ist aus den allgemeinen Grundsätzen heraus und aus dem Gegensatz zum Arbeitnehmer die Eigenschaft als Arbeitgeber

jeweils unschwer zu bestimmen. Aus diesem Grund hat auch, wie die amtliche Begründung auf Seite 34 ausführt, das Gesetz von einer entsprechenden Bestimmung Abstand genommen.

Auch im Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz war eine solche nicht enthalten, weil es dort nur darauf ankam, ob es sich um einen Gewerbetreibenden handelte, während sich der Kaufmannsbegriff aus dem materiellen Recht, vor allem dem Handelsgesetzbuch ergab[34]).

§ 9. Die objektiv sachliche Zuständigkeit. (§ 2 Z. 1—5 AGG.)

Soweit nun zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein bürgerlicher Rechtsstreit aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis entsteht, ist die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet und zwar ganz unabhängig von der Höhe des Streitwertes. Damit hat das Gesetz wiederum einen allgemeinen Sammelbegriff aufgestellt, sodaß eine Einzelaufzählung von Streitgegenständen vermieden werden konnte. Dies ist umso wertvoller, als eine Einzelaufzählung wegen der Unmöglichkeit ihrer, einem gewollten Oberbegriff entsprechenden Vollständigkeit und der zu großen Einschränkung der richterlichen Entscheidungsfreiheit und nicht zuletzt wegen ihres unübersichtlichen Umfanges stets Unklarheit erzeugt[35]).

Mit dieser Regelung ist nicht nur bereits die gesamte Zuständigkeit der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (§§ 3, 4. 5 GGG. und 5 KGG.), für die das Prinzip der Einzelaufzählung gegeben war, erschöpft, weil unter den Allgemeinbegriff »Arbeits- und Lehrverhältnis« sämtliche in den genannten Gesetzen aufgezählte Streitfälle mit Ausnahme des noch zu behandelnden § 4 Ziffer 6 GGG. fallen, sondern darüber hinaus schon neue Zuständigkeit geschaffen, nämlich z. B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, soweit diese auf irrtümlichen Leistungen aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis beruht, oder Anspruch auf Ruhegehalt u. s. w.[36]).

Eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist daher schon die Ausdehnung der Zuständigkeit auf Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages. Bei der ähnlichen Bestimmung der früheren Gesetze — §§ 4 Ziffer 1 GGG. und 5 Ziffer 1 KGG. — handelte es sich nämlich nicht um Zuständigkeit für Feststellung der Rechtsgültigkeit eines Vertrages, sondern lediglich für Ansprüche, die sich unmittelbar aus dem bestehenden oder nichtbestehenden Vertrag ergeben[37]).

Ferner besteht im Gegensatz zum früheren Recht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für bürgerlichrechtliche Streitigkeiten aus Verhandlungen

über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, sowie aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen. Damit sind den Arbeitsgerichten auch Streitigkeiten aus außervertraglicher Haftung überwiesen, wogegen den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nur die Entscheidung über eine Haftung aus dem Vertrag zustand[38]).

Weiter unterstehen den Arbeitsgerichten Ansprüche über Vergütung für eine Erfindung des Arbeitnehmers. Sonstige Streitigkeiten über Erfindungen sowie solche der Schiffsbesatzung sind dabei ausdrücklich ausgenommen[39]).

Besonders als zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörend ist die Entscheidung über den Einspruch des Arbeitnehmers (§ 2 Z. 4 AGG.) gegen eine an sich ordnungsmäßige oder fristlose Kündigung — also Entlassungsstreitigkeiten nach §§ 86, 87 BRG. — aufgezählt. Da es sich hiebei um Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis handelt, hätte sich ihre besondere Erwähnung im Gesetz erübrigt. Nach bisherigem Recht (s. Art. II Schlicht. V. O. v. 30. 10. 1923) waren solche Entlassungsstreitigkeiten auch bereits den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten übertragen, aber in ihrer Eigenschaft als vorläufigen Arbeitsgerichten.

Die Zuständigkeit nach § 2 Z. 3 AGG. für bürgerlichrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern untereinander aus gemeinsamer Arbeit ist die letzte Bestimmung, die unverändert dem früheren Zustand entspricht. Sie ist aber nunmehr auch ausgedehnt auf unerlaubte Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

Die Parteien in Arbeitsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist, sind jedoch nicht bloß — wie bisher behandelt — die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einzelvertragsverhältnis, sondern auch die Tarifvertragsparteien und das stellt wohl die bedeutsamste Neuerung gegenüber früher dar. Tarifvertragsparteien können auf Arbeitgeberseite sowohl Einzelpersonen wie auch wirtschaftliche Verbände sein, auf Arbeitnehmerseite kommen nur Personenvereinigungen in Betracht. Dabei haben die Eigenschaft der Tarifvertragspartei sowohl diejenigen, die einen Tarifvertrag selbst abgeschlossen haben, als auch die, welche dadurch Tarifvertragspartei wurden, daß ein bestehender Tarifvertrag vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt wurde. Sofern nun eine solche Tarifvertragspartei mit einer anderen oder mit einem Dritten über den Tarifvertrag oder sein Bestehen oder Nichtbestehen in einem bürgerlichrechtlichen Streit gerät, ist nach § 2 Z. 1 AGG. die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit begründet[40]).

Darüberhinaus gehören, auch wenn kein Tarifvertrag vorliegt, Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich dabei um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes und um die Vereinigungsfreiheit handelt, dann zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, wenn beide oder wenigstens einer der Streitteile tarifvertragsfähig ist[41].

Eine entsprechende Bestimmung für Tarifvertragsparteien bei bestehendem Vertrag gibt es nicht, denn dort kann es sich praktisch um keine unerlaubte Handlung handeln, sondern nur um einen Vertragsbruch[42]. Die Tarifvertragsfähigkeit besitzt der einzelne Arbeitgeber stets. Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern besitzen sie dann, wenn der Abschluß von Tarifverträgen ausdrücklich zu ihren Zielen gehört[43].

In allen bisher behandelten Fällen bleibt die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes auch dann gegeben (§ 2 Abs. II AGG), wenn der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger, also z. B. den Erben, den Cessionar, den Beschenkten u. a., oder solche Personen, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei legitimiert sind z. B. Konkurs- oder Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker u. a. geführt wird. Diese ausdrückliche Bestimmung beseitigt den alten Streit, der hierüber bezüglich der Zuständigkeit der Kaufmanns- und Gewerbegerichte in Theorie und Praxis herrschte. Die überwiegende Rechtsprechung hatte sich allerdings auch dort bereits allmählich im Sinne der jetzigen Regelung entschieden[44].

Damit ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die streitige Zivilgerichtsbarkeit, deren sämtliche Fälle vom Arbeitsgericht in erster Instanz und je nach den einzelnen Verfahrensvorschriften in den weiteren Instanzen vom Landes- und Reichsarbeitsgericht durch Urteil erledigt werden, erschöpfend behandelt.

§ 10. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen.

Es verbleibt nun noch eine Art freiwilliger Gerichtsbarkeit — für sie ist die örtliche Zuständigkeit allein geregelt § 82 AGG., cf. Seite 13 —, die öffentlich rechtlicher Natur ist und daher an sich zum Aufgabenkreis der Verwaltungsbehörden gehört. Diese wurde im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung in Arbeitssachen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsauffassung, die hierüber bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht[45], den Arbeitsgerichten zugewiesen, zumal allgemeine Sozialverwaltungsbehörden nicht bestehen.

Hierher gehören die Fälle, die ausschließlich mit der Durchführung der

Betriebsverfaſſung nach dem Betriebsrätegeſetz im Zuſammenhang ſtehen, nämlich (§ 2 Z 5 AGG.) Entſcheidung über das Erlöſchen der Mitgliedſchaft in Betriebsvertretungen, über Auflöſung von Betriebsvertretungen, Berufung vorläufiger und Bildung und Auflöſung gemeinſamer Betriebsvertretungen, ferner Feſtſetzung von Strafen nach § 134 b RGO., Entſcheidung über das Vorliegen eines Verſtoßes gegen vereinbarte Richtlinien über Einſtellung von Arbeitnehmern, von Streitigkeiten über Errichtung, Zuſammenſetzung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und deren Wahlen und Erſetzung der Zuſtimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Verſetzung ihrer Mitglieder. §§ 39, 56 Abſ. II, 60, 41, 44, 43 Abſ. II, 52 53, 80 Abſ. II, 82, 83, 93, 97, 98 BRG.

Zur Zuſtändigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als ſolcher gehörten naturgemäß die aufgezählten Fälle nicht. Doch war ihnen durch die Schl. V. O. v. 30. 10. 23 Art. II § 1 und 2 dieſe Zuſtändigkeit größtenteils übertragen in ihrer Eigenſchaft als vorläufigen Arbeitsgerichten zur Entlaſtung der Schlichtungsausſchüſſe.

§ 11. Die Ausſchließlichkeit der Zuſtändigkeit.

Damit iſt die Behandlung der ſachlichen Zuſtändigkeit der Arbeitsgerichte im Vergleich mit der der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte durchgeführt. Es verbleibt jetzt noch das Weſen der geſchilderten Zuſtändigkeit zu erörtern. Wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten iſt ſie nämlich als eine ausſchließliche erklärt.

Aus der öffentlichrechtlichen Natur[46]) dieſer Gerichtsverfaſſungsbeſtimmungen — § 13 GVG. — folgt zunächſt formell, daß ein Arbeitsgericht von Amts wegen ſeine Zuſtändigkeit zu prüfen hat, ebenſo wie das ordentliche Gericht zu prüfen hat, ob es ſich im einzelnen Fall nicht um eine Angelegenheit des Arbeitsgerichtes handelt. Denn, und das iſt die materielle Folge, Arbeitsſachen im Sinne des Geſetzes dürfen und müſſen nur bei der allein dafür zuſtändigen Stelle, dem Arbeitsgericht anhängig gemacht werden. Somit iſt weder möglich eine Arbeitsſache durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Vereinbarung vor dem ordentlichen Gericht zu verhandeln, noch auch eine Streitigkeit, die keine Arbeitsſache iſt, vor das Arbeitsgericht zu bringen[47]).

Dieſelbe Rechtslage, die auch den Grundgedanken des § 40 Abſ. II ZPO. entſpricht, war nach altem Recht auch für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte gegeben und zwar beſtand ſie da teils kraft ausdrücklicher

Beſtimmung, teils wurde ſie aus der Sondergerichtsnatur mit Recht gefolgert. §§ 6 GGG., 6 KGG.[48]).

Die Möglichkeit der Aufrechnung wird jedoch von der Ausſchließlichkeit nicht betroffen, ſelbſt dann nicht, wenn über die Aufrechnung nach §§ 145 Abſ. III oder 302 ZPO. abgeſondert entſchieden wird. Die Aufrechnung bildet nämlich keinen Klaganſpruch und begründet daher keine Rechtshängigkeit der zur Aufrechnung geſtellten Forderung. Ihrem Weſen und ihrer einredeweiſen Geltendmachung entſpricht es vielmehr den gegneriſchen Klaganſpruch zu tilgen und zwar ſtatt mit Barzahlung durch Aufhebung mit einer Gegenforderung, um eine ſachlich überflüſſige und einſeitige Verurteilung zu verhindern. Ob dabei die aufrechenbare Forderung unbeſtritten iſt oder über ihr Beſtehen erſt vom Gericht zu entſcheiden iſt, ändert an dieſer Auffaſſung gar nichts; denn das Gericht wird nicht angerufen, um einen Klaganſpruch zu entſcheiden, ſondern nur um über eine Einrede zu entſcheiden und damit iſt der Frage nach der beſonderen Zuſtändigkeit für die Aufrechnung von ſelbſt der Grund entzogen[49]).

Weſentlich anders iſt das Verhältnis demgemäß bei der Widerklage oder der Klagenverbindung (§ 260 ZPO.); denn hier wird ein ſelbſtändiger Klaganſpruch erhoben und deshalb greift grundſätzlich wieder die Beſtimmung der Ausſchließlichkeit voll Platz[50]).

Danach kann niemals vor dem ordentlichen Gericht eine arbeitsrechtliche Widerklage geltend gemacht werden, ebenſo iſt eine entſprechende Klagenverbindung unmöglich. Da dieſe Rechtsfolgerung einwandfrei aus der Ausſchließlichkeit abgeleitet werden kann, ſo erübrigte ſich eine entſprechende ausdrückliche Beſtimmung im Arbeitsgerichtsgeſetz, wie ſie noch der Referentenentwurf vom Dezember 1921 in ſeinem § 6 enthielt.

§ 12. Die fakultative Zuſtändigkeit.

1. Einſeitige Beſtimmung der Zuſtändigkeit durch eine Partei.

Für die Arbeitsgerichte iſt jedoch gerade in dieſen Fällen durch eine Sonderbeſtimmung das allgemeine Prinzip der Ausſchließlichkeit im Sinne der Prozeßvereinfachung und Beſchleunigung durchbrochen[51]). Bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten war der Prozeßvereinfachung dieſes Zugeſtändnis noch nicht gemacht, ſondern vielmehr die Ausſchließlichkeit konſequent durchgeführt. (ſ. Seite 21 unten).

Demgegenüber können bei den Arbeitsgerichten ſogar nicht unter ihre ſachliche Zuſtändigkeit nach § 2 AGG. fallende Klagen gegen Arbeitgeber

oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Anspruch mit einer bei dem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, für die die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit begründet ist, in rechtlichem oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

Diese erweiterte Zuständigkeit ermöglicht aber nicht nur eine bisher ausgeschlossene Widerklage oder Klagenverbindung, sondern dehnt zugleich die Arbeitsgerichtsbarkeit auch auf Dritte aus, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind und daher einem Arbeitsgericht nicht unterworfen wären. Somit ist nicht nur die objektive Zuständigkeit erweitert, sondern auch die subjektive.

Von dieser Raubkompetenz kann aber selbstverständlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand ⟨z. B. der dingliche⟩ dadurch verletzt wird. Ferner können die bereits von der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeschlossenen Erfinder- und Schiffsstreitigkeiten auch nicht im Wege der Erweiterung vor das Arbeitsgericht gebracht werden.

2. Zuständigkeitsbegründung durch Vereinbarung.

Endlich gibt es noch den Weg der Vereinbarung, um eine nach den allgemeinen zwingenden Zuständigkeitsbestimmungen nicht vor ein Arbeitsgericht gehörende Sache doch dahin zu bringen. Die Vereinbarungsmöglichkeit, die dem alten Recht unbekannt war und auch beim Arbeitsgerichtsgesetz erst in zweiter Lesung eingesetzt wurde[52]⟩, erstreckt sich aber nur auf einen einzigen Fall und zwar bildet sie die Handhabe der Ausdehnung der subjektiv sachlichen Zuständigkeit, nicht aber der objektiven.

Während nämlich das Gesetz ⟨§ 5 Abs. II AGG.⟩ die Arbeitnehmereigenschaft von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen verneint und ihnen damit die Arbeitsgerichtsbarkeit verschließt, gibt es nun doch im § 3 Abs. II die Möglichkeit die mangelnde Zuständigkeit wenigstens durch Vereinbarung zu begründen, soferne es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts einerseits und ihren gesetzlichen Vertretern andererseits handelt[52½]⟩.

§ 13. Die Schiedsgerichtsbarkeit.

Das Prinzip der Ausschließlichkeit der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit ist aber nicht nur zugunsten der eben erörterten fakultativen Zuständigkeit durchbrochen, sondern, und zwar im entgegengesetzten Sinn, auch durch die Schiedsgerichtsbarkeit. Während nämlich die gewillkürte Zuständigkeit über

die ſtarren Grenzen der zwingenden Zuſtändigkeit hinaus das Mittel bildet den Tätigkeitsbereich der Arbeitsgerichte zu erweitern, hebt im Gegenſatz dazu die Schiedsgerichtsbarkeit die Tätigkeit der Arbeitsgerichte überhaupt auf.

Nachdem die Schiedsgerichtsbarkeit zunächſt den Vorläufer der Gewerbegerichte gebildet hatte (ſ. Seite 7), fand ſie trotzdem im Gewerbegerichtsgeſetz vorerſt keinen Eingang. Damals wurden daher für ſie die entſprechenden Beſtimmungen der Zivilprozeßordnung, §§ 1025 ff., herangezogen[53].

Bei dieſer Handhabung war jedoch keinerlei Gewähr geboten, den wirtſchaftlich ſchwächeren Arbeitnehmer vor dem ſtets mächtigeren Arbeitgeber zu ſchützen, ſodaß für dieſen jeweils die Möglichkeit vorlag den Arbeitnehmer zu einem nicht paritätiſch beſetzten Schiedsgericht zu zwingen und ihm die ſoziale Errungenſchaft der gleichmäßigen Beſetzung der entſcheidenden Stelle mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern und einem unparteiiſchen Vorſitzenden unzugänglich zu machen.

Aus dieſem Grunde beſtimmte der § 6 Abſ. II des Kaufmannsgerichtsgeſetzes, deſſen Inhalt noch in der Bundesratsvorlage vom 2. Januar 1903 gar nicht erwähnt war und ſich dann zum erſten Mal in dem Antrage des Ausſchuſſes vom 21. Dezember 1903 findet[54], die Nichtigkeit von Vereinbarungen, durch welche dem Kaufmannsgericht die Entſcheidung von künftigen Streitigkeiten entzogen würde. Erſt als in jüngſter Zeit das Bedürfnis nach Schiedsgerichtsbarkeit ſich erheblich vermehrte und die Arbeitsbedingungen im weſentlichen nicht mehr durch Einzelarbeitsvertrag, ſondern durch eine ſtarke Arbeitnehmerſchaft im Tarifvertrag geregelt wurden, beſeitigte man durch das Abänderungsgeſetz von 1922 wieder dieſe Beſtimmung[55].

Auf andere Weiſe hatte das Gewerbegerichtsgeſetz die Frage ſeit der Novelle von 1901 gelöſt[56]. Es machte die Gültigkeit von Schiedsverträgen über künftige Streitigkeiten davon abhängig, daß das Schiedsgericht gleichmäßig mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern und einem unparteiiſchen Vorſitzenden beſetzt ſei und bildete damit die Norm für das neue Arbeitsrecht[57].

Eine Einſchränkung der Schiedsgerichtsbarkeit auf beſtimmte Fälle von Streitigkeiten ſowie den gänzlichen Ausſchluß der Zivilprozeßordnung bezüglich des Schiedsverfahrens kannte das Gewerbegerichtsgeſetz als auch das Kaufmannsgerichtsgeſetz aber demnach ebenſowenig wie den Unterſchied von ganzem oder teilweiſem Ausſchluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag oder Gütevertrag oder Schiedsgutachtervertrag, denn das iſt erſt eine Neueinrichtung des Arbeitsgerichtsgeſetzes.

Dieſes erklärt in § 4 allgemein nur Streitigkeiten nach § 2 Ziffer 1 bis 4 ⟨alſo unter Ausſchluß der freiwilligen Arbeitsgerichtsſachen⟩ als durch Schiedsvertrag ausſchließbar. Im einzelnen werden die Fälle aber noch weſentlich eingeſchränkt durch die §§ 91 ff. AGG. Hienach iſt ein Schiedsvertrag nur zuläſſig entweder im Wege des Tarifvertrags für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten aus den ſich nach dem Tarifvertrag beſtimmenden Arbeits- oder Lehrverhältniſſen ⟨keine Wirkung für Außenſeiter durch Allgemeinverbindlicherklärung⟩ oder im Wege der Sondervereinbarung allgemein oder für den Einzelfall und zwar auch im voraus. Hier kann die Arbeitsgerichtsbarkeit zwiſchen Tarifvertragsparteien oder dieſen und Dritten ausgeſchloſſen werden für Streitigkeiten aus dem Tarifvertragsrecht und der Wirtſchaftsverfaſſung, ferner kann ſie ausgeſchloſſen werden zwiſchen den Parteien eines Einzelarbeitsvertrages für Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer ein Angeſtellter iſt, deſſen Jahresgehalt die im Angeſtelltenverſicherungsgeſetz vorgeſehene Grenze der Verſicherungspflicht ⟨zur Zeit 8400 RM[58]⟩ überſteigt.

In dieſen angegebenen Grenzen kann ſtatt des Schiedsvertrags, der für eine Streitſache die Arbeitsgerichtsbarkeit vollſtändig ausſchließt auch ein Gütevertrag vereinbart werden, der lediglich das arbeitsgerichtliche Güteverfahren ausſchließt oder ein Schiedsgutachtervertrag, der nicht das arbeitsgerichtliche Verfahren als ſolches, ſondern nur die gerichtliche Entſcheidung über beſtimmte Tatfragen ausſchließt.

Darüber hinaus kann natürlich nach wie vor in den Fällen der erweiterten Zuſtändigkeit nach § 3 AGG., die ja nicht zur ausſchließlichen Zuſtändigkeit der Arbeitsgerichte gehört, der Ausſchluß der Arbeitsgerichtsbarkeit nach der Zivilprozeßordnung erfolgen.

In der Praxis wird allerdings von der Möglichkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung nur wenig Gebrauch gemacht; ein Zeichen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit den praktiſchen Anſprüchen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchaus gerecht wird[59]⟩.

§ 14. Überſchreitung der Zuſtändigkeit bei den früheren Sondergerichten.

Zum Schluſſe intereſſiert noch die Frage nach den Folgen der Überſchreitung der Zuſtändigkeit durch die bisher behandelten Gerichte.

Schon vor der Schaffung der Gewerbegerichte war die Competenzfrage zwiſchen ordentlichen bürgerlichen Gerichten und Sondergerichten im

Schrifttum bestritten. Da in Deutschland eigentlich wenig Sondergerichte bestanden und die den letzteren zugewiesenen Sachen — wie z. B. bei den Fürstengerichten oder den Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichten — zumeist von vorneherein von den eigentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unzweifelhaft geschieden waren, kamen solche Competenzkonflikte und Überschreitungen der Zuständigkeit in der Praxis nicht leicht vor.

Mit der Abgrenzung der Streitsachen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden hat sich zwar das Bedürfnis herausgestellt etwaige Competenzkonflikte zwischen den beiden Trägern der Staatshoheit durch einen unabhängigen, aus Vertretern der beiden Körper zusammengesetzten Gerichtshof entscheiden zu lassen. So hat insbesondere Bayern durch sein Gesetz vom 28. Mai 1850 die Competenzkonflikte betr., einen solchen Gerichtshof geschaffen, darin aber Competenzstreite zwischen bürgerlichen Gerichten und Sondergerichten, wie sie damals z. B. für Ehesachen oder das Haus Thurn und Taxis bestanden, nicht aufgenommen [60].

Immerhin ist bei dem Vortrag des ersten Ausschusses über den Entwurf dieses Gesetzes bemerkt worden, daß als Grenzpunkt für die Zulässigkeit der Erhebung eines Competenzkonflikts der erfolgte Eintritt der Rechtskraft eines richterlichen Urteils in der Hauptsache gelte. Es werde vom Grundsatz der Unwiderruflichkeit rechtskräftiger Urteile ausgegangen und dieser über den Grundsatz der Unabhängigkeit der verfassungsmäßigen Gewalten gestellt. Unter der hier erwähnten Rechtskraft könne aber nur die formelle gemeint sein, welche nämlich entstehe, wenn die Parteien sich bei appellabeln Urteilen beruhigen oder wenn auf ergriffene Berufung hin das Urteil der letzten angegangenen Instanz publiziert sei; denn von einer wirklichen Rechtskraft lasse sich nicht reden, wenn dem urteilschöpfenden Richter die sächliche Zuständigkeit — ‹Jurisdiktion› — mangele, da die bayerische Gerichtsordnung von 1869 Kap. 16 § 2 und 3 ausdrücklich sage, daß eine mit dem Mangel der Jurisdiktion behaftete Sentenz unheilbar nichtig sei und niemals in Rechtskraft erwachse, es wäre denn hierüber ein Zeitraum von 30 Jahren verlaufen [61].

Dagegen wurde für die später in Bayern als Sondergerichte bestellten Handelsgerichte aus Art. 294 der bayer. ZPO. vom 29. April 1869, welcher seine Wirkung auf die Urteile eines Gerichts sowohl wie auf die Streitsteile und auf den Gegenstand des Rechtsstreites wie auch auf die in diesem entschiedenen Streitpunkte erstreckte, gefolgert, daß diese Rechtskraft der neuen Prozeßordnung dem deutsch-rechtlichen Prinzip entgegen, sich nicht auf den

kongreten Prozeßfall beſchränke, ſondern allgemein und abſolut wirke, ſodaß eine Sache, die unmittelbar oder mittelbar von einem Handels- oder Einzelgerichte entſchieden ſei und die Rechtskraft beſchritten habe, nicht mehr zum Gegenſtand der Verhandlung und Entſcheidung vor einem Bezirksgericht — dem ordentlichen Gerichte — gemacht werden könne und ebenſo umgekehrt[62].

Daß die bayeriſche Geſetzgebung auch im Verhältnis der ordentlichen Strafgerichte zu den damals ebenfalls als Sondergerichten beſtehenden bayeriſchen Militärgerichten das Prinzip der Priorität gelten ließ und die Unzuſtändigkeitserklärung des einen Gerichts als bindend für das andere erklärte, ſei nur nebenbei erwähnt[63].

Mit der Einführung der Reichszivilprozeßordnung und den 1890 geſchaffenen Gewerbegerichten ſowie den 1904 folgenden Kaufmannsgerichten, welche als Sondergerichte erſtmals einen merkbaren Teil der eigentlichen bürgerlich-rechtlichen Streitſachen an ſich zogen, lebte die Streitfrage erneut auf. Dabei gingen die einen[64] davon aus, daß die genannten Sondergerichte den ordentlichen Gerichten in der ihnen zuſammen überwieſenen Zivilrechtspflege vollkommen gleichgeſtellt ſeien, während die anderen[65] die ordentlichen Gerichte als die grundſätzlich zur Entſcheidung aller bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten berufenen Gerichte erklärten, unter denen die Sondergerichte nur zur ‹abgeleiteten› Gerichtsbarkeit über die ihnen zugewieſenen, ſcharf umriſſenen Sondergebiete »zugelaſſen« ſeien. Das Übergewicht der ordentlichen Gerichte zeige ſich ſchon darin, daß ſie überall da, wo die fakultativ errichtbaren Gewerbe- und Kaufmannsgerichte fehlten, an Stelle der Sondergerichte treten und ſei auch deshalb unentbehrlich, weil zwar Übergriffen der ordentlichen Gerichte in die Sondergerichtsbarkeit regelmäßig durch Rechtsmittel entgegengetreten werden könne, während umgekehrt wegen der Berufungseinſchränkung die Gewerbegerichte Sachen bis zu 100 M., die Kaufmannsgerichte ſogar ſolche bis zu 300 M. trotz Unzuſtändigkeit ſonſt ungehindert an ſich ziehen könnten.

Dementſprechend ließen die einen den Fehler der Unzuſtändigkeit, ſoweit er nicht mehr durch die ordentlichen Rechtsmittel heilbar war, mit der Rechtskraft der ſachlichen Entſcheidung und zwar gleichgültig, ob dieſe vom ordentlichen Gerichte oder vom Sondergericht gefällt worden war, als beſeitigt gelten und legten dem Urteile volle Wirkſamkeit bei, während die anderen einen Unterſchied machten zwiſchen nicht mehr anfechtbaren Entſcheidungen der ordentlichen Gerichte und jenen der Sondergerichte und erſtere,

wenn sie in die Zone der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eingebrochen waren, gültig sein ließen, die letzteren aber jeder Gültigkeit entkleideten (= nulla sententia).

Weder das Gewerbegerichtsgesetz noch das Kaufmannsgerichtsgesetz hat aber zu dieser Frage Stellung genommen, denn in § 16 Abs. 1 GGG. und § 28 KGG. ist nur der negative Competenzkonflikt geregelt, während der positive überhaupt nicht berührt wird. (cf. Seite 10).

§ 15. Die Überschreitung der Zuständigkeit durch ein Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgerichtsgesetz selbst enthält sich wiederum ebenso jeglicher Regelung der Streitfrage wie ehedem das Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz, obwohl die praktische Bedeutung der Entscheidung dieser Frage gerade dadurch gewachsen ist, daß dem Arbeitsgerichte durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 3 Abs. 1 AGG. ein einschneidender Eingriff in rein bürgerliche-rechtliche, bisher nur dem Gerichtsstande der ordentlichen Gerichte vorbehaltene Rechtsgebiete möglich ist und ferner Rechtsfälle, welche in den Grenzgebieten zwischen der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte liegen, durch den Begriff der den Arbeitnehmern ähnlichen Personen in § 5 AGG. sowie durch die Erfinderstreitsachen eine große Mehrung erfahren haben[66])

Auch heute tritt wiederum die eine Meinung[67]) für die unbedingte Gültigkeit der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen auch bei Zuständigkeitsüberschreitung ein. Nach dieser Ansicht erfassen die Arbeitsgerichte im Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten örtlich und sachlich lückenlos alle Arbeitsstreitigkeiten und sind deshalb nur noch in formalem Sinn Sondergerichte, materiell aber für einen bestimmten Zweig der Zivilrechtspflege selbst die »ordentlichen« Gerichte oder ihnen wenigstens völlig gleichgestellt. Dazu kommt, daß in § 48 Abs. 1 AGG. nicht nur der negative Kompetenzkonflikt dahin geregelt ist, daß die ordentlichen Gerichte wie die Arbeitsgerichte wechselseitig an die Anerkennung der sachlichen Zuständigkeit gebunden sind, sondern daß § 48 l. c. gegebenenfalls ausdrücklich ebenso eine Verweisung von einem ordentlichen Gericht zum Arbeitsgericht wie umgekehrt vorschreibt. Damit bringt das Arbeitsgerichtsgesetz nach der geschilderten Ansicht zum Ausdruck, daß ein Streit zwischen beiden Gerichten nicht anders behandelt werden solle, wie ein Streit zwischen zwei ordentlichen Gerichten. Es kann also ein äußerlich richtig zustande gekom-

menes Urteil des Arbeitsgerichts, wenn es einmal die Rechtskraft beschritten hat, niemals als nichtig oder als nullum bezeichnet werden, sondern es bindet Parteien und Gericht genau so wie ein rechtskräftiges Urteil der ordentlichen Gerichte.

Die andere Meinung[68]) dagegen verneint die Gültigkeit von Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die diese außer ihrer Zuständigkeit gefällt haben. Dies wird damit begründet, daß die Gerichtsbarkeit der Sondergerichte nie weiter gehen kann als ihre Zuständigkeit, wohingegen die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, weil grundsätzlich unbeschränkt, auch in den Fällen der sachlichen Unzuständigkeit besteht. Nur den ordentlichen Gerichten steht die Kompetenz-Kompetenz zu mit der Folge, daß sie im Wege einer negativen Feststellungs- oder einer Bereicherungsklage ein von einem Arbeitsgericht unter Verletzung seiner sachlichen Zuständigkeit gefälltes Urteil trotz dessen formeller Rechtskraft nachprüfen können und nicht beachten brauchen, während jedoch rechtskräftige Urteile der ordentlichen Gerichte auch in Sachen, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben gewesen wäre, bindend und unanfechtbar sind. Dabei wird von Professor Dr. Richter[69]) noch zwischen einer unbedingten Nichtigkeit und einer Anfechtbarkeit der Urteile unzuständiger Arbeitsgerichte unterschieden, jenachdem das Arbeitsgericht seine ursprüngliche (§ 2 AGG.) Zuständigkeit oder nur seine erweiterte (§ 3 AGG.) verletzt hat.

Nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung ist sicherlich den Vertretern der letztgenannten Richtung zuzustimmen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz hat an den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nichts ändern wollen, es hat die Arbeitsgerichte als Sondergerichte geschaffen und nicht die Zivilgerichtsbarkeit in zwei Teile zerlegt und die ordentlichen Gerichte nur für jene Streitsachen bestimmt, die die Arbeitsgerichte übrig lassen. Gerade wenn man Arbeitsgerichte und ordentliche Gerichte als völlig coordiniert auffassen würde, hätte man dazu kommen müssen für Kompetenzkonflikte zwischen beiden einen ihnen gemeinsam übergeordneten Gerichtshof einzurichten in derselben Weise wie das für die Abgrenzung zwischen bürgerlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten geschehen mußte[70]). Oder man hätte mindestens eine den Kompetenzkonfliktsbestimmungen zwischen bürgerlichen Gerichten und ehemaligen Militärgerichten ähnliche Vorsorge treffen müssen, die die Superiorität oder Priorität des einen oder andren Gerichts festgelegt hätte. Die Theorie der Coordination versagt sofort, wenn man sich

den Fall denkt, daß eine und dieselbe Sache gleichzeitig bei einem ordentlichen und bei einem Arbeitsgericht anhängig gemacht wird und von jedem etwa gleichzeitig entgegengesetzte sachliche Entscheidungen getroffen werden, die in Rechtskraft übergehen. Welche Entscheidung ist dann die richtige? Undenkbar ist ein solches Zusammentreffen bei den komplizierten Zuständigkeitsbestimmungen des AGG. und der etwaigen Unbeholfenheit einer vom Anwalt nicht vertretenen Partei keineswegs. Aus §§ 13 mit 17 GVG. geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß es nur eine Einheit[71] von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geben soll, zu deren Entscheidung zunächst die ordentlichen Gerichte berufen sind, neben denen aber für besondere scharf begrenzte Teile des Rechtsgebietes Sondergerichte zugelassen oder bestellt werden. Diese Sondergerichte dürfen nur entscheiden soweit und solange ihre besondere Zuständigkeit begründet ist, weil sie darüber hinaus keine allgemeine Gerichtsbarkeit, wie sie eben den ordentlichen Gerichten zusteht, besitzen. Überschreiten sie ihre Zuständigkeit, so überschreiten sie auch ihre Gerichtsbarkeit und damit fehlt es einer solchen Entscheidung an der Machtbefugnis des entscheidenden Organs, die unbedingt nötig ist, um ihr nicht nur zur Gültigkeit, sondern vielmehr überhaupt zum Entstehen zu verhelfen. Eine derartige Entscheidung ist dann geradeso anzusehen, wie die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete ergeht, sie kann wohl formell in Rechtskraft erwachsen, materiell wird sie aber nicht nur nicht rechtskräftig, sondern gelangt überhaupt nicht zu einer rechtlich beachtlichen Existenz.

Ja es kann sogar nur ein zuständiges Gericht gültig erörtern und feststellen, ob ein erhobener Anspruch unter § 13 GVG. fällt, oder der richterlichen Entscheidung entzogen ist, und zwar ist diese Entscheidung vor jedem weiteren Eingehen auf sonstige Prozeßvoraussetzungen oder Einreden zu treffen.[72]

Somit kann nur das »sachlich zuständige« Sondergericht über eine an dasselbe gebrachte Rechtsache rechtsgültig entscheiden. Diese Ansicht tritt auch aus der Entscheidung des Reichsgerichts[73] hervor, welche lediglich den Mangel der örtlichen Zuständigkeit eines Sondergerichts als unerheblich hinstellt unter der Voraussetzung, daß das betreffende Sondergericht wenigstens sachlich für den Anspruch zuständig ist.

Die Arbeitsgerichte sind nun einmal — und zwar nicht blos die erstinstanziellen, sondern auch die höheren —[74] reichsrechtlich bestellte echte Sondergerichte, es geht nicht an, ihnen diese Eigenschaft wegen der

ihnen ermöglichten »erweiterten« Zuständigkeit abzusprechen und sie blos noch als scheinbare Sondergerichte[75]) die eigentlich »die ordentlichen« Gerichte heißen sollten, hinzustellen. Die Arbeitsgerichte sind nicht Abteilungen oder Anhängsel der ordentlichen Gerichte, sondern völlig selbständig aufgebaute Gerichte mit eigener Verfassung und, was die Hauptsache ist, mit einem völlig selbständigen — von dem der ordentlichen Gerichte oft weit abweichenden Verfahren. Daß die Vorsitzenden in der Regel Richter der ordentlichen Gerichte sind, kann den Charakter der Sondergerichte nicht ändern, sind doch solche auch in den Kompetenzkonfliktsgerichtshöfen tätig, ohne letztere dadurch ihrer außerparteilichen Stellung zu entkleiden.

Hätte man die Arbeitsgerichte nicht als »Sondergerichte« schaffen wollen, so hätte man sie ja nur, ähnlich wie die Kammer für Handelssachen, als Abteilungen der ordentlichen Gerichte, wie dies ja vorgeschlagen war, schaffen brauchen. Das wurde aber ausdrücklich abgelehnt[76].

Auch die Folgerungen, welche aus § 48 AGG., dessen Vorläufer § 28 GGG. war, daß nämlich hier nicht nur der negative Kompetenzkonflikt geregelt werde,[77]) sondern durch die zugelassene Verweisung vom Arbeitsgericht an das ordentliche Gericht und umgekehrt der Grundsatz der Gleichberechtigung zum Ausdruck gebracht und der positive Kompetenzkonflikt geregelt werden sollte, gezogen werden, geht fehl. Denn gerade damit ist die überwiegende Stellung der ordentlichen Gerichte gewahrt worden. Verweist das ordentliche Gericht an das Arbeitsgericht, so hat es damit die Gelegenheit gehabt zunächst seine Zuständigkeit zu prüfen, wird aber vom Arbeitsgericht an das ordentliche Gericht verwiesen, so kommt eben gerade das ordentliche Gericht auch für den Fall, daß das Arbeitsgericht sich irrtümlich für unzuständig erklärt hat, wieder zum Durchbruch und zur gesetzlichen Anerkennung, da ihm die ursprüngliche und unbeschränkte Zuständigkeit für alle Fälle innewohnt.

§ 16 Schlußwort.

Der Vergleich des Wesens des neuen Arbeitsgerichtes mit seinen Vorläufern und Vorkämpfern hat wohl gezeigt, daß das Arbeitsgericht, wenn es auch erst unter der republikanischen Gesetzgebung zur Entstehung kam, im engsten Zusammenhang mit den schon früher geschaffenen Sondergerichten für die Handels- und Erwerbsstände steht und aus diesen organisch hervorgegangen ist. Der Vergleich hat aber auch gezeigt, daß das moderne Arbeitsgerichtsgesetz Schwächen und Mängel der früheren Gesetzgebung zu

verbeſſern oder zu beſeitigen wußte. Gerade die Betrachtung, wie die Zuſtändigkeit bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten geregelt war und wie das Arbeitsgericht die Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit feſtgelegt hat, läßt erkennen, daß dieſe ebenſo wichtige wie ſchwierige Frage mit Geſchick und Glück gelöſt worden iſt, indem manche frühere Streitfrage nicht mehr auftauchen kann und praktiſchen Bedürfniſſen Rechnung getragen wurde.

Wenn trotzdem noch Lücken und Streitpunkte zurückgeblieben ſind, ſo iſt zu hoffen, daß die Rechtſprechung des neu geſchaffenen oberſten Arbeitsgerichtshofes, der noch ausſchließlicher als das Reichsgericht das Regulativ für die Rechtſprechung der einzelnen Arbeitsgerichte im Reichsgebiet bildet, ſie überbrückt und zu einer befriedigenden Löſung bringt. Einige Streitfragen freilich, die in unſerer Darſtellung auch hervorgehoben wurden, werden ſich ohne eine Ergänzung der geſetzlichen Beſtimmungen nicht beſeitigen laſſen. Es wäre im Intereſſe der vom Vertrauen der großen Maſſe der deutſchen Arbeiterſchaft getragenen Arbeitsgerichte zu wünſchen, daß dieſe Änderungen nicht zu lange verſchoben werden, weil ſie zum inneren Frieden der rechtſuchenden Bevölkerung des ganzen Landes beitragen werden.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. dazu Arbeitsgerichtsgesetz vom Dn. Arb. Gehilf. Verbd. S. 7, Silberschmidt, das deutsche Arbeitsrecht S. 12 ff, Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. 1 S. 9, Kaskel, Arbeitsrecht 2. Aufl. S. 5.

[2]) Vgl auch Materialien zum Kaufm. GG. 1. Beratung des Entw., 15. Sitzg. des Reichst. v. 20. 1. 04, stenogr. Ber. S. 401 u. 1. Beratung des Entw. zur Abänderung der Gew. O., Reichst. Verh. 1886 S. 1627 unten.

[2½]) Keyßner in Goldschm. Z. f. ges. HR. Bd. XXV. S. 455 Note 15.

[3]) Silberschmidt E S. 3 ff.

[4]) Silberschmidt E S. 16.

[5]) „ „ E S. 26 ff.

[6]) „ „ E S. 24.

[7]) „ „ E S. 34 und 35, und So. S. 4 und 7 ff.

[8]) „ „ E S. 41, 42.

[9]) „ „ E S. 59.

[10]) „ „ E S. 86 ff. und So. S. 15 ff.

[11]) „ „ E S. 90 ff. 160 und So. S. 19.

[12]) „ „ So S. 137 ff., 148.

[13]) „ „ So. S. 206. Bei der Darstellung der Sondergerichtsbarkeit in Kaufmanns- und Handelssachen wollte lediglich auf wesensgleichen Zusammenhänge zwischen den geschichtlichen und den jetzigen Sondergerichten hingewiesen werden. Deshalb konnte davon abgesehen werden, auf den äußeren Hauptunterschied zwischen den alten und neuen Einrichtungen nämlich, daß jene Standesgerichte waren während diese Staatsgerichte sind, aufmerksam zu machen.

[14]) Stieda, das Gewerbegericht S. 12 ff., Silberschmidt So. S. 258, Kaskel Arbeitsrecht S. 264.

[15]) Silberschmidt So. S. 259 ff. Begründung des Entw. AGG. Reichst. Drucks. III 1924/26 Nr. 2065 S. 19 ff., Baumbach AGC. »Geschichtliches« S. 1 ff., Held AGG. Einleitung.

[16]) Wittmaack in Archiv f. civil. Praxis Bd. 90 S. 19 ff.

[17]) Silberschmidt So. S. 261.

[18]) Übersicht über Entstehung u. Inhalt des Ref. Entw. AGG. vom Dezbr. 1921, Reichst. III D. 220/22 S. 1.

[19]) Aubele, in Bay Z. 1924 Sp. 23.

[19½]) Vergl. dazu Soz. Praxis Bd. XIII Sp. 1371.

[20]) Stein Jonas ZPO. 12/13. Aufl. VI § 276 A. VI mit Fußnote 36.

[21]) Apt KGG. 3. Aufl. S. 77, Cuno GGG. § 26 Anm. 2, Haas, § 28 Anm. 7, Hirsekorn GGG. S. 44 und 103, Menzinger-Prenner GGG. § 28 A. 4, Schier GGG. S. 59, v. Schulz GGG. § 28 A. 2, Stein, Nov. z. ZPO. § 505 Note VI, Wilhelmi-Bewer GGG. § 28 A. 2 a u. b, ZfZiv Proz. Bd. 40 S. 134 Jäger u. S. 184 und 194 von Seuffert, Reichert in GG. 15 Sp. 149, Jäger Bay. Z. 1. Jg. Sp. 40, DJZ. 1910 S. 695, Druckf. d. Reichst. I. Session 1907/08 Nr. 735 S. 37, Lewi in Gruchot 35 S. 744, GewKaufm G. XV, 254, X 365, XVI 263, VII 127, VIII 386, XIV 97, 172, XV 73, XVII 114, f. auch XV 217, XVIII 110,

Potthoff-Jadesohn, Meissinger, Rechtspr. des Arbeitsrechtes Nr. 2527: OLG. München, Rspr. OLG. Bd. 37 S. 80, Kammerger. v. 5. 10. 21 und 20 5. 22, Gew KaufmG. Bd. 27 S. 125 und 253, KammG. v. 25. 2. 23 und 26. 3. 23, JW. 23 S. 842, KammG. v. 26. 5. 23, Berliner Mitt. Blatt 23 S. 222.

[22] 2. a. M.: Dersch-Volkmar, AGG. 3. Aufl. § 48 A. 2 b i. f, Held, AGG. § 48 A. 1 i. f., Lieb, in »Vorträge und Berichte auf der Tagung des Arbeitsgerichtsverbandes v. 30. 3. 28. S. 25, Schmincke-Sell, 2 Aufl. § 48 A. 2, Sell, in Arbeitsgericht Jahrg. 32 Sp. 35, Kaskel, Arbeitsgerichtsbarkeit S. 15 A. 4, Rohlfing, Schlichtungswesen 1928 Sp. 69 a. M.:/1. Reichsarbeitsgericht in Arbeitsrechtspraxis 1. Jahrg. 1928 S. 163 und 181 (auch in Samml. arbeitsgerichtl. Entsch. 1928 S. 51), Arbeitsger. Berlin in Rspr. in Arbeitssachen 1/125, 156.

[23] Motive 27 und Reichst. v. 19. 6. 1890 Druckf. 339.

[24] Brauns Archiv, 14/182–184, Siegl in GG. 6/89 und 164, Bericht der 12. Komm. Januar 1901 S. 36, 37. Druckf. 626 u. 728.

[25] Bericht der 12. Komm. Reichst. v. 11. I. 1901 und 16. I. 1901 Druckf. 626 u. 728 S. 36, 36 u. 63.

[26] RG. 111/306, mit der dort angegebenen Literatur, DRZ. Jahrg. 25 Beil. S. 179, Potthoff Rspr. Nr 2437 u. 2588 i. mit Literatur.

[27] f. aber Kaufm. G. Bremen 28. 11. 22, GewKaufmG. Jahrg. 28 S. 72.

[28] Vergl. dazu Lieb Tagung AGV. S. 25.

[29] a. M. Held, § 48 Anm. 3 i. f. und Dersch-Volkmar, § 2 A. 6 c und d 1927, jetzt geändert in 3. Aufl. 1928 § 2 A. 6 d und e.

[30] f. Baum, Handbuch für Gewerbegerichte S. 13 ff.

[31] Vgl. Aubele, Bayz. 1925 Sp 271.

[32] Vgl. dazu Key, »Die Arbeitsgerichtsbehörde« in den Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leibzig, Silberschmidt auf Tagung AGV. S. 1. ff, Zentralblatt für Handelsrecht 1928 S. 36 ff, Urteil des Landesarbeitsgerichts München, März 1928 Ber. Reg. 31/1928.

[32 1/2] Vgl. Volkmar, Arb. Ger. Jahrg. 32 S. 153 mit dort angegeb. Literatur

[33] Einzelaufführung bei Schmincke-Sell AGG. § 5.

[34] Held, AGG. § 5 A. 2.

[35] Vgl. dazu Begründung S. 24 zum Entw. AGG. a. a. O.

[36] Vgl. Held, § 2 A. 13.

[37] Vgl. Wilhelmi-Bewer, GGG § 4 A. 7 Abs. 3 mit Literatur, Jäger in BayZ. 1905 Sp. 5. a. M. Potthoff Rspr. Nr 2588 b.

[38] RG. 41/136, GewKaufmG. XVIII 537, IX 156.

[39] f. dazu Seemannsordnung v. 2. 6. 1902 — Seemannsämter.

[40] Vgl. Dersch-Volkmar 3. Aufl. § 2 A. 7 ff.

[41] f. dazu Goldbaum AGG. § 2 II b) Unerlaubte Handlungen (Seite 16/17) mit Literatur.

[42] Begründung zum Entwurf AGG. S. 23, Dersch-Volkmar AGG. § 2 A. 11.

[43] Schmincke-Sell AGG. § 2 A. 7. Kaskel, Arbeitsrecht S. 14 u.

[44] Wilhelmi-Bewer, GGG. § 4 A. 5 mit Literatur (a. M. von Schulz usw.), Jäger in BayZ. 1905 Sp. 5 Note 2 mit Literatur, GewKaufmG. IX 172, X 345,

XII 179, Goerrig, Arbeitsrecht in der Praxis Bd. 2 S. 132 ff, Potthoff Rſpr. Nr 2537.

45) Vgl. Begründung zum Entwurf AGG. a. a. O. S. 25.

46) Hellwig, Lehrbuch des Ziv. Proß. Rechtes § 11 Note IV.

47) ſ. beſonders Derſch-Volkmar AGG. § 2 A. 4 mit Literatur und Baumbach AGG. § 2 A. 4.

48) OLG. Hamburg in Hans. G. Z. 13/223, OLG. Karlsruhe u. a. ſ. Derſch-Volkmar a. a. O., a. M. KG. Stuttgart in GewKaufmG. 24/83.

49) Haas, KGG. S. 22, v. Schulz § 27 A. 8 mit Literatur, Motive zum Gewerbegerichtsgeſetz a. a. O. S. 27/28, Wilhelmi-Bewer, § 27 A. 8, Stein-Jonas, ZPO. § 145 A. VI 3 a. Jäger a. a. O. Sp. 40, a. M. Kohler in Zivproz. 20/45, GG. Bremen in GG. 4/134.

50) Vgl. dazu Stein-Jonas ZPO. § 33 A. III und § 260, Bewer NZfA. 1922/659 »Arbeitsgerichtliche Widerklagen«.

51) ſ. Begründung zum Entw. AGG. a. a. O. S. 25/26. vgl. hiezu auch Erdel Arb. Ger. Jahrg. 32 Sp. 145.

52) Reichst. 1924/26 III D. 2795 S. 9, Mündl. Bericht des 9. Ausſchuſſes.

52½) vgl. hiezu Erdel, Arb. Ger. Jahrg. 32 Sp. 118.

53) Cuno, GGG. § 6 A. 2, Haas, GGG. § 26 A. 2, Peterſen ZPO. § 38 A. 7, Schier GGG. S. 27, v. Schulz GGG. § 6 A. 3 ff., Wilhelmi-Bewer GGG. § 6 A. 5, a. M. Ley in Gruchot 37/138, ähnlich GG. 3/47.

54) Entwurf KGG.. Bundesratsvorlage v. 2. 1. 1903 im Gegenſatz zu Entwurf vom 21. 12. 1903, Ausſchußantrag D. 161, § 6 ‹Seite 4› und Begründung Reichst. I 1903/1904 D. 143 ‹Seite 11›, Bericht der 6 Komm. zur Vorberatung des Entw. KGG. Reichſt. I 1903/04, D. 340 ‹Seite 15›, D. 497 ‹Seite 2›.

55) RGBl. 1922 I S. 887.

56) ſ. dazu Wilhelmi-Bewer. § 6 A. 5.

57) Vgl. Held, AGG. Vorbemerkungen zu § 91, »Der Kaufmann in Wirtſchaft und Recht« 2/11 und »Der Kaufmannsgerichtsbeiſitzer« 1/4—6.

58) § 1 mit 3 Reichsangeſtelltenverſicherungsgeſetz mit VO. v. 10. Auguſt 1928, RGBl. I 1928 S. 372.

59) Lieb, auf Tagung AGV. Seite 26, DRZ. 1927 S. 414.

60) Schmitt, Bayeriſcher Zivilprozeß Bamberg 1870. Bd. 1 Seite 20.

61) Beilage 88 zu den Verhandlungen der bayer. Abgeordnetenkammer 1849 Bd. 3 S. 241.

62) Schmitt a. a. O. Seite 246.

63) Weigel, die Zuſtändigkeitsgrenzen zwiſchen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit S. 141 ff.

64) Stein ZPO. Vorbemerkungen IV vor § 1, Eccius in Gruchot Bd. 30 S. 459, Wittmaack, Arch. f. zivil. Praxis Bd. 90 S. 1 ff, 19 ff., Weismann, Lehrbuch Zivilprozeß Bd. 1 S. 31, Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts S. 452,

65) Jäger, in BayrZ. 1905 S. 1 ff., Richter, LZ. 1920 S. 409 ff., Planck, Lehrbuch Ziv. Prozeß I S. 91, Hellwig, Lehrbuch Ziv. Prozeß I S. 93. Wach, Handbuch Ziv. Prozeß I S. 361, Förſter-Kann, ZPO. I S. 18, Wilhelmi-Bewer, GGG. § 6 Note 4 d.

[66]) Kaskel, in NZfA. Jahrg. 7 S. 419 Note 62.

[67]) Erdel, in Juſtiz Bd. III S. 266, Bindels, DRZ. 27 S. 286, Derſch-Volkmar, AGG. § 1 A. 11 c, Jonas, JW. 28 S. 265.

[68]) Baumbach, in DRZ. 1927 S. 287, u. Komm zum AGG. § 2 Note 4 D. Schmincke-Sell, AGG. § 1a, Bewer, ZfZivProz. Bd. 51 S. 269, 270, Richter, DRZ. 1927 S. 288 ff., Kaskel, NZfA. 1927 S. 419 bei Note 62 und Kaskel Arbeitsgerichtsbarkeit S. 22 ff., Roſenberg DRZ 1928 S. 170 ff. u. a. Jäger, Z. f. F. Civ. Proz. Bd. 40 S. 132 unten.

[69]) ſ. Richter in Anm. 68.

[70]) ſ. z. B. Art. 34 Bayer. Prozeßordnung von 1869.

[71]) vgl. RG. Bd. 76 S. 178 und Bd. 107 S. 77.

[72]) cf. Entſch. des Reichsarbeitsgerichts Bd. 2 Abt. I S. 112 ⟨114⟩ ⟨Sammlg. arbeitsrechtl. Entſch. 1928 S. 114⟩.

[73]) RG. Bd. 111 S. 310.

[74]) Bewer Z. f. Ziv. Proz. Bd. 51 S. 271 Note 6.

[75]) cf. Erdel, Juſtiz Bd. 3 S. 266.

[76]) Bewer a. a. O. Seite 272 Nr 3 a. E.

[77]) Urteil. des Ldg. Hamburg vom 7. März 1928 ⟨Juſtiz Bd. 3 Heft 4 Seite 360⟩.

29:129